

# GEMEINDEANZEIGER



AMTSBLATT  
DER GEMEINDE  
HOCHDORF

15. Januar 2021  
Ausgabe 1/2

## Neue Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg bis 31. Januar 2021



### Kontaktbeschränkungen

NEU

**Private Treffen** im öffentlichen oder privaten Raum nur noch im Kreis des eigenen Haushalts plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Die Regelung dient dazu besondere Härtefälle abzufangen.

#### Regelung für Kinderbetreuung:



Kinder aus maximal zwei Haushalten dürfen zusammen in einer festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften betreut werden.



### Einzelhandel

Der Einzelhandel schließt bis zum **31. Januar**.

**Lediglich Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf bleiben geöffnet:**

#### Besonderheiten:

- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Lieferdienste** anbieten.
- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Abholangebote** (Click & Collect) anbieten. Dabei müssen feste Zeitfenster für die Abholung vereinbart werden. Die Hygienekonzepte vor Ort müssen eingehalten und Warteschlangen vermieden werden.
- **Handwerksbetriebe**, die keine körpernahen Dienstleistungen anbieten, dürfen weiterhin arbeiten.

NEU



### Bildung & Betreuung

NEU

- **Kitas** bleiben geschlossen. Wenn die Infektionszahlen signifikant sinken, Öffnung ab dem 18. Januar möglich.
- Kein Präsenzunterricht an **Grundschulen**. Versorgung der Schüler\*innen mit Lernmaterial durch die Lehrer\*innen. Wenn die Infektionszahlen signifikant sinken, Öffnung ab dem 18. Januar möglich.
- Kein Präsenzunterricht, sondern Fernunterricht an allen **weiterführenden Schulen**.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- **Notbetreuungen** werden eingerichtet. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen schließen für den Publikumsverkehr, Online-Unterricht möglich.
- Volkshochschulen und ähnliche Einrichtungen schließen.



### Reisen

**Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.**

Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

NEU

HOCHDORFER

## AUF EINEN BLICK



**Bürgermeisteramt  
Reichenbach an der Fils  
Telefon 5005-0**

**Sprechzeiten: Bitte coronabedingte  
Einschränkungen  
beachten.**

**Bürgerbüro (Tel. 5005-15)**

Mo. 9 - 19 Uhr,  
Di. und Do. 7 - 16 Uhr,  
Mi. 7 - 13, Fr. 7 - 12 Uhr

**Übrige Verwaltung:**

**Mo. 9 - 12 Uhr, 14 - 18 Uhr,  
Di. bis Do. 8 - 12 Uhr, 14 - 16 Uhr  
Fr. 8 - 12 Uhr;**

**Bücherei: Tel. 984450**

**Di. und Fr. 11 - 13 und 15 - 19 Uhr**

**Bürgermeisteramt Hochdorf**

**Telefon 5006-0**

**Sprechzeiten:**

Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr,  
Mo. zusätzlich 16 - 18.30 Uhr  
Mi. zusätzlich 13 - 16 Uhr

**Sprechzeiten - Termine**

mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller, Frau  
Wimmer, Frau Stockburger und Herrn  
Kerner nach telefonischer Vereinbarung.

**Bürgermeisteramt Lichtenwald**

**Telefon 9463-0, Fax 9463-33**

**Sprechzeiten:**

Mo., Di., Mi., Do. 8 - 12 Uhr,  
Mo. 14 - 16 Uhr, Di. 16 - 18 Uhr,  
Do. 14 - 18 Uhr

Termine mit Bürgermeister Rentsch-  
ler, Herrn Mayer und Frau Engelhardt  
nach telefonischer Vereinbarung.

## NOTDIENSTE



## Ärzte

Rufen Sie in dringenden, lebensbedrohlichen **Notfällen** sofort die Rettungsleitstelle unter der Rufnummer **112** an.

**Bundesweite Rufnummer: 116 117  
(kostenfrei aus allen Netzen)**

Unter dieser Rufnummer erfahren Sie die zuständige Notfallpraxis - auch ein notwendiger Hausbesuch kann angefordert werden.

**Für die Gemeinden Reichenbach und Lichtenwald**

Notfallpraxis Esslingen am Klinikum Esslingen, Hirschlandstr. 97, 73730 Esslingen  
Dienstzeit Mo.-Do. von 18 Uhr bis 23 Uhr und Fr. 16.00 - 23.00 Uhr;  
an Wochenenden und Feiertagen von 8 Uhr bis 23 Uhr.

**Für die Gemeinde Hochdorf**

Wochentags ab 19 Uhr bis 8 Uhr und an den Wochenenden und Feiertagen gilt die zentrale Notfallnummer **116 117** (siehe oben) für alle Notfallpraxen in den zuständigen Krankenhäusern.

## Kinderärzte

**Zentrale Rufnummer: 116117  
Ärztlicher Bereitschaftsdienst für  
Kinder und Jugendliche:  
Montag bis Freitag: 19 - 22 Uhr  
Samstag, Sonn- und Feiertag:  
9 - 21 Uhr**

**Zu allen übrigen Zeiten übernimmt die  
Notaufnahme des Klinikum Esslingen  
die Notfallversorgung.**

Zuständig ist die zentrale kinder- und jugendärztliche Notfallpraxis und die Notaufnahme für Kinder und Jugendliche am Klinikum Esslingen, Hirschlandstraße 97, 73730 Esslingen. Zu den angegebenen Zeiten können Patienten ohne Voranmeldung in die Klinik kommen, dort ist ständig ein Arzt vorhanden.

## Zahnärzte

**Tel. 0711 7877755**

## HNO-Ärzte

**Tel. 116117**

Nacht- und Sonntagsdienst  
der Apotheken

Der Notdienst beginnt morgens um 8:30 Uhr und endet um 8:30 Uhr des nächsten Tages.

**Samstag, 16.01.2021**

Apotheke am Markt, Wendlingen am Neckar, Kirchheimer Str. 4, Tel. 07024 7313

**Sonntag, 17.01.2021**

Quadrium Apotheke Mache, Wernau, Kirchheimer Str. 77, Tel. 07153 6149910

**Montag, 18.01.2021**

Apotheke Altbach, Bachstr. 19, Tel. 07153 22323

**Dienstag, 19.01.2021**

Kastell Apotheke im Kaufland, Wendlingen, Wertstr. 12, Tel. 07024 8058210

**Mittwoch, 20.01.2021**

Brunnen-Apotheke, Unterensingen, Nürtinger Str. 1, Tel. 07022 65142

**Mittwochnachmittags geöffnet:**

Rathaus-Apotheke, Reichenbach, Hauptstr. 11, Tel. 07153 54172  
Kirch-Apotheke, Hochdorf, Kauzbühlstr. 1, Tel. 07153 958276

**Donnerstag, 21.01.2021**

Apotheke im Ärztezentrum, Kirchheim unter Teck, Steingaustr. 13, Tel. 07021 7347590

**Freitag, 22.01.2021**

Mörrike-Apotheke, Kirchheim (Ötlingen), Stuttgarter Str. 189/1, Tel. 07021 3252

## Notdienst der Innungsbetriebe

Der Notdienst im Sanitär- und Gashebungsbereich hat von 10 bis 18 Uhr Bereitschaft

**Samstag, 16.01./Sonntag, 17.01.2021**

Albrecht Lohri, Flaschnerei, Baumreute 2, 73730 Esslingen a. N., Tel. 0711 371186

## Diakonie

Station

Untere Fils

**Sonn- und Feiertagsdienst in der  
Krankenpflege am  
16./17.01.2021**

## Reichenbach



Fr. Feiler

## Hochdorf



Fr. Uhlig

## Lichtenwald



Fr. Hartmayer

## Impressum



Herausgeber sind die Gemeinden Reichenbach an der Fils, Hochdorf, Lichtenwald und der Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils.

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist für Reichenbach Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach o.V.i.A. - für Hochdorf Bürgermeister Gerhard Kuttler, Kirchheimer Straße 53, 73269 Hochdorf o.V.i.A. für Lichtenwald Bürgermeister Ferdinand Rentschler, Hauptstraße 34, 73669 Lichtenwald o.V.i.A. und für den Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach o.V.i.A.

**Druck und Verlag:** NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de

**Verantwortlich für den nichtamtlichen und den Anzeigenteil:** Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt  
Anzeigenannahme: Tel. 07163 1209-500, uhhingen@nussbaum-medien.de.  
Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

**Vertrieb** (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

## Diakonie

Station

Untere Fils Stuttgarter Str. 4  
73262 Reichenbach  
Telefon 9511-0

Für pflegerische Notfälle erreichen unsere Patienten uns am Wochenende und bei Nacht unter der Telefonnummer 0171 7069939

Geschäftsführerin: Brigitte Hummel, Telefon 951113  
Pflegerdienstleitung: Ralf Daubner, Telefon 951111  
Einsatzleitung Hauswirtschaft: Beate Schulz, Telefon 951112  
Essen auf Rädern: Sarah Erhard, Telefon 951114  
Sprechzeiten:  
Montag bis Freitag 9:00 - 12:30 Uhr  
Montag und Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr

Besuchen Sie uns doch im Internet  
unter [www.diakonie-uf.de](http://www.diakonie-uf.de)

## Ambulanter Hospizdienst

Reichenbach . Hochdorf . Lichtenwald e.V.



### Hospizgruppe Reichenbach-Hochdorf-Lichtenwald

Als ehrenamtlich Engagierte vom ambulanten Hospizdienst sind wir dazu ausgebildet, Menschen in ihrer letzten Lebensphase beizustehen. Gerade jetzt, wo viele allein sind in schwerer Krankheit, wäre das so nötig, für die, die krank sind und auch für die Angehörigen, die vielleicht mit der Situation überfordert sind. Leider macht es Corona unglaublich schwierig, die Nähe und Unterstützung so anzubieten, wie wir es gewohnt sind.

Wir erreichen die Menschen nicht mehr so einfach, viele haben sehr verständliche Bedenken und Ängste, jemanden ins Haus zu lassen. Auch wir selber wollen uns natürlich schützen, genauso wie wir diejenigen schützen möchten, die unsere Hilfe suchen. Deshalb bieten wir zunächst eine sehr ausführliche telefonische Beratung an. Wir können dabei auch eine ausschließlich telefonische Begleitung vereinbaren, ein Treffen im Freien oder ein Gespräch vor Ort mit allen Hygieneregeln, die das erfordert. Rufen Sie sehr gerne unser Hospiz-Telefon an, wir werden sicher eine gute Form der Begegnung finden. Sie erreichen uns unter der Nummer **0175 8396780**. Bitte sprechen Sie Ihren Namen und Ihre Telefonnummer auf die Mailbox, wir rufen schnellstmöglich zurück.

### Aktuelles Angebot für Trauernde in Corona-Zeiten: Trauerspaziergänge

Das „Trauercafé Regenbogen“ kann derzeit wegen Corona nicht in der gewohnten Form stattfinden. Aber jetzt gibt es stattdessen ein neues Angebot: Trauerspaziergänge.

Damit bieten wir Menschen in Trauer die Möglichkeit, sich mit einem anderen Menschen auszutauschen, über ihre Gefühle zu sprechen oder einfach nur eine Person an der Seite zu haben, die mitgeht, zuhört und achtsam da ist. Das geht unter Einhaltung der gültigen Corona-Regeln mit Abstand und Mund-Nasen-Schutz in der freien Natur, an der frischen Luft, zu zweit bei einem Spaziergang. Mitarbeiterinnen unserer Trauerbegleitungsgruppe bieten an, nach telefonischer Terminvereinbarung, mit einzelnen trauernden Menschen einen Spaziergang zu zweit zu machen. Wochentag, Uhrzeit, Ort und Länge des Spazierweges können ganz flexibel und individuell vereinbart werden.

**Wir möchten Sie ermutigen, sich auf den Weg zu machen ... Rufen Sie an! Sie erreichen uns unter der Handynummer: 0157 – 3013 8867. Wir nehmen uns Zeit für Sie!**

Ihre Trauerbegleitungsgruppe Deizisau und Altbach, Plochingen, Reichenbach-Hochdorf-Lichtenwald - in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Hospizgruppen.

## Senioren-Online Reichenbach/Fils e.V.



### Regelinformation

Senioren Online Reichenbach/Fils e.V. ist ein Verein, der die älteren Generationen an das Internet und der Nutzung von PCs und Mobilgeräten heranführt und in der Nutzung aktiv unterstützt. Die Beratungs- und Betreuungstätigkeit ist ehrenamtlich. Für Kurse wird eine Kursgebühr erhoben.

Die aktuellsten Termine und Informationen zu Kursen und Vorträgen finden Sie unter "Aktuelles" auf unserer Homepage <https://sor-fils.de> oder besuchen Sie uns in unserem Domizil **Wilhelmstraße 15 in Reichenbach** (zur Zeit wegen Corona-Sperre geschlossen).

### Die Beratungs- und Betreuungs-Termine sind:

montags Multimediagruppe	von 15:00 - 18:00 Uhr
dienstags offene Tür	von 10:00 - 12:00 Uhr
donnerstags offene Tür	von 15:00 - 18:00 Uhr

Unsere Telefonnummer lautet: 07153 550696 (Telefon ist wegen Corona-Sperre zurzeit nicht besetzt)

Unsere E-Mail-Adresse lautet: [sor.ev@t-online.de](mailto:sor.ev@t-online.de) (wird wegen Corona-Sperre zurzeit nur sporadisch gelesen)

Die E-Mails werden zu den Öffnungszeiten der "Offenen Tür" beantwortet.

### Alternative Kontakte in der Corona-Sperre:

Anrufbeantworter: 0151 5599 2447

E-Mail-Adresse: [sor-user00@web.de](mailto:sor-user00@web.de)

### SOR macht online weiter.

Corona ist da und wird auf lange Sicht bleiben. Jetzt haben wir Impfstoffe und das gibt Hoffnung auf eine gute Zukunft. Es wird aber noch Monate dauern, bis diese Impfstoffe weltweit in ausreichender Menge zur Verfügung stehen und wir durchgeimpft sind. Wir setzen unsere Kommunikation und Beratungstätigkeit deshalb zunächst online fort. Fragen zu technischen Problemen stellen Sie bitte per E-Mail an unsere Service-Adresse [sor-user00@web.de](mailto:sor-user00@web.de). oder auf unserem Anrufbeantworter 0151 55992447. Wir werden versuchen, diese Fragen auf individuelle Art und Weise zu lösen. Außerdem stehen wir zu den für SOR üblichen Zeiten - Dienstagvormittag ab 10.00 Uhr und Donnerstagnachmittag ab 15.00 Uhr - in einer Video-Liveschaltung zur Verfügung. Den Link für die Anmeldung und die Inhalte finden Sie auf unserer Homepage <https://sor-fils.de/>

Folgende Termine sind geplant: Di 19.01. um 10.00 Uhr und Do., 21.01. um 15.00 Uhr

Falls Sie mit Ihrem Gerät (Smartphone, Tablet, PC) das erste Mal an einer ZOOM-Sitzung teilnehmen, werden Sie beim Anklicken des Links aufgefordert, ein Miniprogramm/App herunterzuladen. Die ebenfalls angebotene Möglichkeit, direkt den Browser zu nutzen, ist noch keine gute Option. Folgen Sie einfach den Anweisungen. Sollte es wider Erwarten Probleme bei der Installation geben, hinterlassen Sie bitte über unsere Service-Mail-Adresse [sor-user00@web.de](mailto:sor-user00@web.de) Ihre Telefon-Nr. Wir melden uns dann.

Bits und Bytes statt Kaffee und Kuchen

Damit in Zukunft jeder - wirklich jeder - die Freude an sämtlichen Funktionen des Smartphones erleben kann, haben wir bei der Online-Kommunikation immer ein paar Tipps und Tricks zum Gerät (Gadget) und Apps.

### Wasserstoffantriebe (Dietmar)

Wasserstoff gilt als Hoffnungsträger für die Energiequelle der Zukunft. Er lässt sich sowohl verbrennen als auch in Brennstoffzellen zu Strom verarbeiten.

### Infos über Smartphone und deren App's (Dieter)

Das Smartphone ist eine technische Revolution mit gravierenden Auswirkungen. Nie zuvor waren wir so vernetzt, und scheinen menschlich doch so distanziert zu sein. Nie zuvor stand uns ein effizienteres Werkzeug zur Verfügung, und doch macht es uns abgelenkt und unproduktiv. Die gute Botschaft ist: Wir können den Umgang mit digitalen Medien (Smartphone) lernen, aber dazu müssen wir radikal umdenken und gesunde Gewohnheiten entwickeln.

## Selbsthilfegruppe Multiple Sklerose

amsel □□□□



## Mitteilungen

### Dankeschön

Der virusbedingt etwas andere Verkauf der Winter-Accessoires wie Socken, Glückwunsch-/Weihnachtskarten u.ä. ist sehr gut gelaufen. Die AMSEL-Kontaktgruppe Wernau möchte sich daher an dieser Stelle bei allen Abnehmern recht herzlich bedanken.



DANKE!!!

Foto: W.Holub

## Gesprächsgruppe für pflegende Angehörige

Die Diakoniestation Untere Fils und der Sozialpsychiatrische Dienst für alte Menschen bieten eine Gesprächsgruppe für pflegende Angehörige an.

Angehörige, die ihre psychisch oder körperlich kranken Eltern, Schwiegereltern oder Ehepartner versorgen und pflegen, sind täglich großen Belastungen ausgesetzt. Die Gesprächsgruppe für pflegende Angehörige möchte hier Entlastung, Unterstützung und Hilfestellung geben.

In dieser Gruppe können Sie Menschen mit ähnlichen Belastungen kennenlernen, sich gegenseitig über Ihre Erfahrungen im Umgang mit den Pflegebedürftigen austauschen, Ihre Wünsche und Sorgen miteinander besprechen und sich von Fachleuten beraten lassen. Die Gruppe steht allen Angehörigen von psychisch und körperlich pflegebedürftigen Menschen offen.

Auch wer die Gruppe nur einmal kennenlernen will, ist herzlich eingeladen. Die Teilnahme ist kostenlos. Die Unkosten dieses Angebotes werden vom Sozialnetzwerk Reichenbach S.O.N.N.E. e. V. getragen.

**Leider kann unser Treffen im Januar aufgrund der aktuellen Coronasituation nicht stattfinden. Sobald dies wieder möglich ist, werden wir Sie an dieser Stelle informieren.**

## Jehovas Zeugen



**Samstag, 16. Januar 18.00 - 19.45 Uhr (als Videokonferenz)**  
**18.00 Vortrag: „In allen unseren Prüfungen Trost finden“** via Stream, Selters/Taunus.

**18.35 „Sei mutig – Jehova ist dein Helfer“** – Heb. 13,5

**Donnerstag, 21. Januar 19.00 - 20.45 Uhr (als Videokonferenz)**  
**Schätze aus Gottes Wort – 3. Mose 22-23**

**19:00 Vortrag** „Jahreszeitliche Feste mit Bedeutung für uns“; Persönliche Kommentare zu 3. Mose 22-23; Lesung: 3. Mose 23,9-25

**19.30 Bibellehren:** Hört Gott zu, wenn wir beten? Worum können wir beten?

**19.50 Leben als Christ:** Aktueller Lagebericht Nr. 9 (2020) Video.

**20.10 Bibelkurs** anhand des Buches „Jehova, deinen Gott, sollst du anbeten“ Kap. 3 Abs. 11-20.

Biblische Bildung für jeden!

www.jw.org – Sehen, Hören, Antworten finden

## Hygienefolgebelehrung für Direktvermarkter online mit Anmeldung ab sofort

Das Landwirtschaftsamt des Landkreises Esslingen bietet für Direktvermarkter landwirtschaftlicher Erzeugnisse am Dienstag, 19. Januar 2021 um 14 Uhr eine Folgebelehrung nach § 42 und § 43 Infektionsschutzgesetz und Lebensmittelhygieneverordnung an. Referenten sind Dr. Christian Marquardt und Lisa-Maria Guhs, Landratsamt Esslingen. Die Folgebelehrung wird **online** stattfinden.

Nach den Rechtsvorschriften sind Personen, die beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit diesen in Berührung kommen, zu einer Erstbelehrung und zu einer regelmäßigen Folgebelehrung verpflichtet. Im Vorfeld zu dieser Veranstaltung ist eine Erstbelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz beim zuständigen Gesundheitsamt zu besuchen.

Die Gebühr für die Bescheinigung über die Teilnahme an der Folgebelehrung beträgt 10 Euro. Ein Gebührenbescheid wird ausgestellt. Die Anmeldung ist ab sofort bis Freitag, 15.01.2021 per Mail an [Landwirtschaftsamt@LRA-ES.de](mailto:Landwirtschaftsamt@LRA-ES.de) möglich. Bei der Anmeldung sind folgende Daten anzugeben: Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Einen Tag vor der Veranstaltung werden die Zugangsdaten per Mail versandt.

Über weitere Veranstaltungen des Landwirtschaftsamtes informiert die Homepage [www.esslingen.landwirtschaft-bw.de](http://www.esslingen.landwirtschaft-bw.de) im Online-Veranstaltungskalender.

## Hilfe bei drohender Wohnungslosigkeit wegen Mietschulden

durch die Fachstelle für Mietschuldenübernahme beim Landratsamt Esslingen - Kreissozialamt



Unsere zentrale Fachstelle ist zuständig für **alle** Mietschuldner/-innen, die im Landkreis Esslingen leben. Wir prüfen auf Antrag des Mieters, ob eine **Übernahme von Mietschulden** möglich ist. Hierfür ist es **wichtig**, dass die Mietschuldner/-innen **frühzeitig** mit uns Kontakt aufnehmen.

### Prävention ist wichtig!

Das möchten und können wir erreichen, wenn wie zeitnah von bestehenden Mietschulden Kenntnis erhalten:

- Verhinderung des Ansteigens der Mietschulden
- Unterstützung des Mieters bei der Wiederaufnahme der vertragsgemäßen Zahlung der Mieten
- Verhinderung kostenaufwendiger Klageverfahren
- Erhalt des Wohnraumes
- Verhinderung der Einweisung in Obdachlosenunterkünfte
- Begleichung der Mietschulden an den Vermieter

So kann dies erreicht werden:

- Mietschuldner/-in nimmt Kontakt zu unserer Fachstelle auf, wenn mit einer Wohnraumkündigung zu rechnen ist
- Vermieter unterrichtet unsere Fachstelle über bestehende Mietschulden seines Mieters
- Auch diejenigen, die Angst um den Wohnraumverlust von Freunden, Verwandten oder Nachbarn haben, können sich an unsere Fachstelle wenden. Wir nehmen Kontakt zum Mieter auf und bieten an, gemeinsam eine Lösung zu finden.

### Kontaktdaten:

Landratsamt Esslingen, Kreissozialamt, Fachstelle für Mietschuldenübernahme,

Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen am Neckar

Frau Lehmann, Telefon: 0711 3902-42543, Fax: 0711 3902-52543, E-Mail: [Lehmann.Ingrid@LRA-ES.de](mailto:Lehmann.Ingrid@LRA-ES.de)

Frau Novacek, Telefon: 0711 3902-42677, Fax: 0711 3902-52677, E-Mail: [Novacek.Petra@LRA-ES.de](mailto:Novacek.Petra@LRA-ES.de)

## Anmeldung zur Impfung zunächst nur für Zentrale Impfzentren möglich

In Baden-Württemberg ist der Impfstart gegen Covid-19 erfolgt. Von einem mobilen Impfteam der Zentralen Impfzentren (ZIZ) in Stuttgart sind in diesem Zuge am 27. Dezember auch die ersten Einwohner in einer Senioreneinrichtung im Landkreis Esslingen geimpft worden.

Impfberechtigt sind zunächst Menschen über 80 Jahren, Menschen, die in Senioren- oder Pflegeeinrichtungen betreut werden oder arbeiten, Arbeitskräfte ambulanter Pflegedienste, sowie Krankenhausmitarbeiter und Rettungskräfte mit besonderem Bezug zu Covid-19-Patienten oder Risikogruppen. Für die Anmeldung zu einem Impftermin ist jeweils ein Nachweis erforderlich.

Für eine Impfung zunächst nur in einem der Zentralen Impfzentrum des Landes sind für Menschen über 80 Jahren nun erste Terminvergaben für Covid-19-Impfungen möglich. Die Termine können über die Internetseite [www.impfterminservice.de](http://www.impfterminservice.de) oder unter der Impftermin-Servicehotline des Landes unter der Rufnummer 116 117 vereinbart werden.

Der Start für Impfungen in Kreisimpfzentren (KIZ) sind von 15. Januar an vorgesehen. Im Landkreis Esslingen werden Impfzentren in der Zeppelinstraße 112 in Esslingen sowie in Halle 9 der Messe Stuttgart eingerichtet. Die Anmeldung zur Impfung in einer dieser beiden Zentren ist zurzeit noch nicht möglich.

Weitere Informationen:

[www.zusammengegencorona.de/impfen](http://www.zusammengegencorona.de/impfen)

FAQ Impfzentren: [baden-wuerttemberg.de](http://baden-wuerttemberg.de)

## Sozialpsychiatrischer Dienst Nürtingen unterstützt bei psychischen Problemen durch die Corona-Pandemie

Menschen, die bereits unter einer seelischen Belastung leiden, werden durch fortwährende Meldungen über die Zahl der an Covid-19-Infizierten und die verschiedenen „Lockdown-Maßnahmen“ in besonderer Weise verunsichert. Laut einhelliger Meinung der Fachwelt schürt die Pandemie Ängste und die Einschränkungen begünstigen psychische Erkrankungen. Die aktuelle Krise verstärkt nicht nur den Leidensdruck für Menschen mit seelischer Erkrankung, sondern befördert bei vielen Menschen das neue Auftreten von Symptomen einer psychischen Erkrankung.

Deshalb kommt den niederschweligen Beratungsangeboten für Menschen mit einer seelischen Belastung, wie sie flächendeckend im Landkreis Esslingen von den Sozialpsychiatrischen Diensten in verschiedener Trägerschaft angeboten werden, große Bedeutung zu. Durch schnelle Erstkontakte und qualifiziertes Fachpersonal ist es möglich, zeitnah vor Ort Beratung und Unterstützung zu gewährleisten sowie als Lotsen im Hilfesystem zu agieren. Um Betroffenen den Zugang zur Beratung zu erleichtern, sind Hausbesuche unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich, was eine Besonderheit im psychiatrischen Hilfesystem darstellt.

Für das Einzugsgebiet „Großraum Nürtingen“ beispielsweise ist der Sozialpsychiatrische Dienst des Landkreises Esslingen mit Sitz in Nürtingen zuständig. Der Fachdienst für chronisch seelisch erkrankte Menschen berät auch während der Einschränkungen des öffentlichen Lebens weiterhin alle Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung zwischen 18 und 65 Jahren im Einzugsgebiet. Für die Beratung steht ein multiprofessionelles Team mit Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Pflegefachkräften bereit. Zwei Kunsttherapeutinnen, ein Erlebnispädagoge sowie eine ehrenamtliche Mitarbeiterin bieten Gruppenangebote auch an Wochenenden an, die unter Einhaltung der Hygieneregeln weiterhin stattfinden.

Vertrauliche und kostenlose Beratungsgespräche sind nach Terminvereinbarung weiterhin möglich: **Sozialpsychiatrischer Dienst Nürtingen**

Sigmaringer Straße 49, 72622 Nürtingen, Telefon 0711 3902-43340, Telefax 0711 3902-53340

### Die weiteren Sozialpsychiatrischen Dienste im Landkreis:

- Sozialpsychiatrischer Dienst Plochingen  
Bahnhofstraße 14, 73207 Plochingen, Telefon 07153 9220-0, Telefax 07153 9220-20

- Sozialpsychiatrischer Dienst Kirchheim  
Alleenstraße 74, 73230 Kirchheim unter Teck, Telefon 07021 92092-0, Telefax 07021 92092-55
- Sozialpsychiatrischer Dienst Esslingen  
Fleischmannstr. 6, 73728 Esslingen am Neckar, Telefon 0711 3512-2451
- Sozialpsychiatrischer Dienst Filder  
Sielminger Hauptstraße 1, 70794 Filderstadt, Telefon 07158 98 654-0, Telefax 07158 98 654-54

## John-F.-Kennedy-Schule Esslingen Informationsabend am 18. Januar 2021

Der **Informationsabend der John-F.-Kennedy-Schule, Steinbeisstr. 25, im Beruflichen Schulzentrum in Esslingen-Zell** findet dieses Jahr am **Montag, 18. Januar 2021** digital statt. Interessierte Schülerinnen und Schüler und deren Eltern haben die Möglichkeit, Einzelheiten über unsere kaufmännischen Bildungsgänge und Abschlüsse zu erfahren und Lehrerinnen und Lehrer kennenzulernen.

Das ist unser Programm für Sie:

17.45 – 18.00 Online-Vortrag **Begrüßung durch die Schulleitung**

18.00 – 18.30 Online-Vortrag **Wirtschaftsgymnasium & Internationales Wirtschaftsgymnasium**

- Profil „Wirtschaft“
- Profil „Internationale Wirtschaft“ (bilingual)

dreijährig

für Schüler/innen mit mittlerem Bildungsabschluss  
Abschluss: Abitur / Internationales Abitur

18.00 – 18.30 Online-Vortrag **Kaufmännisches Berufskolleg 1 - mit Übungsfirma**

einjährig

für Schüler/innen mit mittlerem Bildungsabschluss  
Abschluss: nach BK 2 Fachhochschulreife,

Staatlich geprüfte/r Wirtschaftsassistent/in (Zusatzqualifikation)

**Kaufmännisches Berufskolleg - Fremdsprachen**

zweijährig

für Schüler/innen mit mittlerem Bildungsabschluss

Abschluss: Fachhochschulreife,

Staatlich geprüfte/r Wirtschaftsassistent/in (Zusatzqualifikation)

18.00 – 18.30 Online-Vortrag **Wirtschaftsschule und VAB**

zweijährig/VAB einjährig

für Schüler/innen mit Hauptschulabschluss

Abschluss: Mittlerer Bildungsabschluss

18.45 – 19.15 Online-Vortrag **Wirtschaftsschule und VAB**

zweijährig/VAB einjährig

für Schüler/innen mit Hauptschulabschluss

Abschluss: Mittlerer Bildungsabschluss

19.00 – 19.30 Online-Vortrag **Wirtschaftsgymnasium & Internationales Wirtschaftsgymnasium**

- Profil „Wirtschaft“
- Profil „Internationale Wirtschaft“ (bilingual)

dreijährig

für Schüler/innen mit mittlerem Bildungsabschluss

Abschluss: Abitur / Internationales Abitur

19.00-19.30 Online-Vortrag **Kaufmännisches Berufskolleg 1 - mit Übungsfirma**

einjährig

für Schüler/innen mit mittlerem Bildungsabschluss

Abschluss: nach BK 2 Fachhochschulreife,

Staatlich geprüfte/r Wirtschaftsassistent/in (Zusatzqualifikation)

**Kaufmännisches Berufskolleg - Fremdsprachen**

zweijährig

für Schüler/innen mit mittlerem Bildungsabschluss

Abschluss: Fachhochschulreife,

Staatlich geprüfte/r Wirtschaftsassistent/in (Zusatzqualifikation)

Alle weiteren Informationen über den Ablauf und unser Programm finden Sie unter [www.jfk-schule.de](http://www.jfk-schule.de)  
Wir freuen uns auf Sie!

## Peer-Projekt "jung, mobil & KLAR!"

### Peer-Projekt "jung, mobil & KLAR!" an Fahrschulen sucht junge Erwachsene zur Unterstützung

**Mit Anmeldung "Online-Schulung" am 28.01.2021 um 19 Uhr**  
Um das Thema „Alkohol, Drogen und Straßenverkehr“ geht es bei dem Peer-Projekt an Fahrschulen "Jung, mobil + KLAR", welches gemeinsam von den Landkreisen Esslingen und Göppingen angeboten wird. Auch wenn für Fahranfänger die 0,0-Promillegrenze gilt, verzichten nicht alle jungen Leute beim Autofahren auf Alkohol oder auch andere Suchtmittel. So ist es nicht verwunderlich, dass die Unfallquote unter Einfluss von Suchtmitteln wie Alkohol oder Drogen bei Fahranfängern am höchsten ist. Um bei den Fahranfängern das Problembewusstsein zu schärfen, finden bereits seit 2004 an teilnehmenden Fahrschulen in den beiden Landkreisen Peer-Einsätze mit großem Erfolg statt. Die Projektleiterinnen zählen bereits fast 600 Einsätze. Zur Verstärkung des Teams werden jetzt neue Peers gesucht.

Für interessierte junge Leute, die am Peer-Projekt teilnehmen möchten, findet am Donnerstag, 28. Januar 2021, ab 19 Uhr eine Online-Schulung statt. Eine Anmeldung ist notwendig. Peers sind junge Leute im Alter zwischen 17 und 25 Jahren, die für ihren Einsatz in Fahrschulen zum Thema „Alkohol und Drogen im Straßenverkehr“ geschult werden. Sie erlernen verschiedene Methoden zur Suchtprävention, üben in den Schulungen zu diskutieren, auf Menschen zuzugehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und bringen eigene Ideen ein. Sie beschäftigen sich selbst mit dem Thema „Sucht und Drogen“ und werden sensibilisiert für Fragen nach dem Umgang mit Suchtmitteln im Straßenverkehr.

Beim Einsatz in den Fahrschulen laufen dann die Gespräche meistens sehr offen und lebendig, denn die Peers und die Fahrschülerinnen und Fahrschüler sprechen die gleiche Sprache, haben einen ähnlichen Lebensstil und können sich deshalb auf gleicher Augenhöhe austauschen. Für die Einsätze, die immer im Tandem durchgeführt werden, erhalten die Peers eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro sowie eine Fahrkostenerstattung. Auf Wunsch gibt es ein Teilnehmerzertifikat über die Ausbildung und Mitarbeit im Projekt.

Die am Projekt beteiligten Fahrschulen sind ein wesentlicher Garant für dessen Erfolg. Sie nehmen aus der Überzeugung heraus teil, dass der verfolgte Ansatz einen wirksamen Mehrwert hinsichtlich der Prävention alkohol- und bzw. oder drogenbedingter Verkehrsunfälle im Rahmen der Fahrschulung darstellt. Die Peers ergänzen und erweitern verschiedene Lektionen des Theorieunterrichts.

Information und Anmeldung

Anmeldung zur ONLINE Schulung für das Peer-Projekt "jung, mobil & KLAR!" und weitere Informationen:

Landratsamt Esslingen, Beauftragte für Suchtprävention, Christiane Heinze, Telefon 0711-3902-41578;

E-Mail: suchtprevention@LRA-es.de

oder auf der bundesweiten Homepage: [www.peer-projekt.de](http://www.peer-projekt.de)

## INTERESSANTES & WISSENSWERTES

### Rentenversicherung

#### Neue Werte der Rentenversicherung ab 2021

**Zum Jahreswechsel ändern sich etliche Werte der gesetzlichen Rentenversicherung. Das teilt die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg mit.**

Die Beitragsbemessungsgrenze steigt auf 7.100 Euro (bisher 6.900 Euro) monatlich beziehungsweise auf 85.200 Euro (bisher 82.800 Euro) im Jahr. Nur bis zu dieser Verdienstgrenze müssen Rentenbeiträge bezahlt werden. Wer darüber hinaus verdient, zahlt nur bis zu dieser Grenze Rentenbeiträge.

Der Beitragssatz der Rentenversicherung bleibt auch 2021 stabil bei 18,6 Prozent.

Wer freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt, kann 2021 jeden Betrag zwischen dem Mindestbeitrag von monatlich 83,70 Euro und dem Höchstbeitrag von 1320,60 Euro wählen. Für versicherungspflichtige Selbstständige beträgt der Regelbeitrag ab 2021 monatlich 611,94 Euro. Selbstständige Existenzgründer können den halben Regelbeitrag in Höhe von 305,97 Euro entrichten.

Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung verbleibt 2021 bei 14,6 Prozent. Allerdings steigt zum 1. Januar der durchschnittliche Zusatzbeitrag für die gesetzliche Krankenversicherung von 1,1 auf 1,3 Prozent an. Das bedeutet, dass Rentnerinnen und Rentner mit einem geringfügig niedrigeren Rentenzahlbetrag rechnen müssen, da die Krankenversicherung der Rentner direkt von der Rente einbehalten wird.

## SONSTIGE MITTEILUNGEN

### Wichtige Frist für Solaranlagen & Co läuft Ende Januar ab

Besitzerinnen und Besitzer müssen ihre Anlage bis Ende Januar in ein bundesweites Register eingetragen – sonst droht ein Stopp der Einspeisevergütung

Wer eine Solaranlage betreibt oder anderweitig dezentral Strom erzeugt, muss einen wichtigen Termin beachten: Bis zum 31. Januar 2021 müssen alle Anlagen im neuen „Marktstammdatenregister“ der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Bei der Bundesnetzagentur entsteht dadurch erstmals ein Überblick über alle dezentralen Erzeugungsanlagen in Deutschland wie Solar- und Biogasanlagen, Batteriespeicher oder Blockheizkraftwerke.

Besitzerinnen und Besitzer im Netzgebiet der Netze BW, die noch nicht tätig wurden, werden in diesen Tagen nochmals angeschrieben und auf die Anmeldepflicht aufmerksam gemacht. Ist die Anlage am Stichtag 31. Januar nicht erfasst, hat das Folgen: Die Netzbetreiber dürfen erst dann wieder Einspeisevergütung auszahlen, wenn die Registrierung nachgeholt wurde. Die Registrierung erfolgt über ein spezielles Online-Portal der Bundesnetzagentur unter [www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de). Die dabei erforderlichen Daten stellt die Netze BW schriftlich oder online zur Verfügung.

### Georgii-Gymnasium Esslingen: Tag der offenen Tür

#### Tag der offenen Tür und Informationen zur Sprachenwahl und frühen Mehrsprachigkeit

Der Übergang auf das Gymnasium stellt Eltern und Kinder vor wichtige Fragen. Da die geplanten Präsenzveranstaltungen in der aktuellen Situation leider nicht stattfinden können, möchten wir zur Beantwortung dieser Fragen auf Informationen hinweisen, die ab dem 20. Januar (Sprachenwahl und frühe Mehrsprachigkeit), bzw. ab dem 5. Februar (Tag der offenen Tür) auf unserer Homepage abrufbar sein werden.

Vor allem im Zusammenhang mit der Wahl der zweiten Fremdsprache besteht ein besonderer Informationsbedarf. Das Georgii-Gymnasium informiert deshalb über sein bewährtes Konzept der frühen Mehrsprachigkeit mit Französisch oder Latein ab Klasse 5 sowie die späteren Profile. Eine Besonderheit am GG ist der humanistische Zweig mit der Option des „Europäischen Gymnasiums“. Dabei wird der altsprachliche Zug (Englisch, Latein, Altgriechisch) ab Klasse 10 mit Spanisch um eine zweite moderne Fremdsprache erweitert. Im IMP-Profil (Informatik, Mathematik, Physik) und den neusprachlichen Profilen kann Spanisch ebenfalls als dritte Fremdsprache in Klasse 10 dazu gewählt werden.

Tel.: 3512-2324/2325

E-Mail: [Georgii-Gymnasium@esslingen.de](mailto:Georgii-Gymnasium@esslingen.de)

**Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)<sup>1</sup>**

Vom 30. November 2020

(in der ab 11. Januar 2021 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

**Teil 1 – Allgemeine Regelungen**

**Abschnitt 1: Ziele,**

**befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage**

**§ 1**

**Ziele**

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

<sup>1</sup> Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 8. Januar 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>).

**§ 1a**

**Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage**

Bis einschließlich 31. Januar 2021 gehen die §§ 1b bis 1h den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung sowie den aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

**§ 1b**

**Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Veranstaltungen**

- (1) Sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind untersagt. Dies gilt nicht für:
1. notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner,
  2. Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als 5 Personen; Kinder der Eheschließenden zählen hierbei nicht mit,
  3. Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
  4. im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
  5. Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
  6. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 13, 14, 27 bis 35, 35a, 41 sowie §§ 42 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – durchgeführt werden,
  7. zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, und



8. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen sowie die Teilnahme an Blutspendeaktionen,
9. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und minderjährigen Personen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
10. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
11. Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
12. Besuch von Einrichtungen nach § 1f zum Zweck der Teilnahme an der Notbetreuung,
13. Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, soweit nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
14. Besuch von Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
15. Sport und Bewegung im Freien, soweit dies nach § 9 Absatz 1 zulässig ist,
16. notwendige Pflege und Erhaltung von nicht der Wohnung oder sonstigen Unterkunft angeschlossenen privaten Gartenanlagen, Grünflächen oder Grundstücken sowie Brennholzaufbereitung in Waldflächen,
17. der Besuch von Sprach- und Integrationskursen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Fortbildungsangeboten, soweit diese nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässig sind,
18. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere Verteilung von Flyern oder Plakatierung oder Informationsstände vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
19. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
  - (2) In der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags gilt eine erweiterte Ausgangsbeschränkung. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in dieser Zeit bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
    1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,

8. die Durchführung von Sprach- und Integrationskursen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind; dies gilt nur, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können und unaufschiebbar sind.

(2) Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen im Sinne des § 11 und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen sind zulässig.

#### § 1c

##### *Ausgangsbeschränkungen*

(1) Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 5 Uhr bis 20 Uhr nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10, soweit diese nicht nach § 1b untersagt sind,
3. Versammlungen im Sinne des § 11,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Einrichtungen, soweit deren Betrieb nicht im Sinne des § 1d untersagt ist,
7. Teilnahme an Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen im nicht-öffentlichen Raum, soweit diese nach § 9 Absatz 1 zulässig sind,



2. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, ausschließlich für den Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste, für die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 1,
  3. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz soweit die Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs erfolgt,
  4. Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang soweit eine Nutzung ausschließlich zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport erfolgt,
  5. Einrichtungen zur Erbringung medizinisch notwendiger körpernaher Dienstleistungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, und
  6. Archive und wissenschaftliche Bibliotheken, soweit die Nutzung zur Abholung bestellter Medien und Rückgabe von Medien erfolgt; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.
- Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist abweichend von Satz 2 Nummer 4 für den Freizeit- und Amateurlivelsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig, soweit es sich um weitläufige Außenanlagen handelt und keine Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt. Als weitläufige Außenanlagen im Sinne des Satzes 3 gelten insbesondere Golf-, Reit- und Modellflugsportplätze sowie Skiloipen und Skipisten mit der Ausnahme von Skiaufstiegsanlagen.
- (2) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Abholangeboten und Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, wird untersagt. Von der Untersagung sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
  3. Versammlungen im Sinne des § 11,
  4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
  5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerweh, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
  6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
  7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
  8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
  9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
  10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
  11. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
  12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
- § 1d
- Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen*
- (1) Der Betrieb aller Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 wird für den Publikumsverkehr untersagt. Dies gilt nicht für:
1. Beherbergungsbetriebe soweit für notwendige geschäftliche, dienstliche Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen genutzt,

2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
3. Ausgabestellen der Tafeln,
4. Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
5. Tankstellen,
6. Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im Öffentlichen Verkehr,
7. Reinigungen und Waschsalons,
8. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte und
10. der Großhandel.
- Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 2 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent beträgt. Diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. In allen anderen Fällen darf ausschließlich der erlaubte Sortimentsteil weiterhin verkauft werden, sofern durch eine räumliche Abtrennung zum verbotenen Sortimentsteil gewährleistet ist, dass dessen Verkauf unterbleibt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 2 genannten Ausnahmen erlaubt. Bei der Einrichtung von Abholangeboten haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere die Ausgabe von Waren innerhalb fester Zeifenster zu organisieren. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Wird eine Poststelle oder ein Paketdienst im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 6 zusammen mit einem untersagten Einzelhandelsbetrieb oder Ladengeschäft betrieben, darf der Einzelhandelsbetrieb oder das Ladengeschäft, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments des untersagten Einzelhandelsbetriebs oder Ladengeschäfts erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen.
- (4) Der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich zur Mitnahme gestattet; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen.
- (5) Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz sind zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort zu schließen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zulässig, sofern der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Satz 1 gilt nicht, wenn gewichtige Gründe dem Verzehrer außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen; in diesen Fällen haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere zu gewährleisten, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird und eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht.
- (6) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.
- (7) Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes nach Maßgabe des Absatzes 1 einschließlich Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen bleiben geöffnet. In den Geschäftslokalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In Geschäftslokalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme und -beseitigung sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (8) Der Betrieb von Fahrschulen mit Ausnahme von Online-Unterricht ist untersagt; das gilt nicht für:
1. die Fahrausbildung zu beruflichen Zwecken insbesondere in den LKW- und Bus-Fahrlernklassen,

1. die Schulen am Heim an nach § 28 Landesjugendhilfegesetz anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind,
2. die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen sowie die Schulkindergärten mit diesen Förderschwerpunkten. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in der Präsenz besteht nicht.
3. die Durchführung schriftlicher Leistungsfeststellungen in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den entsprechenden Bildungsgängen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sofern eine Notenbildung zum Schulhalbjahr nach Einschätzung der unterrichtenden Lehrkraft ansonsten nicht möglich ist,
4. den für die Prüfungsvorbereitung neben dem Fernunterricht zwingend erforderlichen Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler
  - a) der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
  - b) der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
  - c) der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
  - d) der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter a) bis c) genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,
  - e) der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten.

2. die Fahrausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung,
3. die bereits begonnene Fahrausbildung, die unmittelbar vor Abschluss durch die praktische Fahrerlaubnisprüfung steht oder
4. die Durchführung einer nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässigen Veranstaltung.

### § 1e

#### *Alkoholverbot*

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist im öffentlichen Raum verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

### § 1f

#### *Betrieb der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen*

- (1) Bis zum Ablauf des 17. Januar 2021 sind
1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,
  2. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
  3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horten sowie Horten an der Schule
- untersagt. Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für

- f) der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, mit Ausnahme der dualen Berufsausbildung, der berufsvorbereitenden Bildungsgänge, der einjährigen Berufsfachschule, des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik, der einjährigen Berufskollegs BK I, des Berufskollegs Ernährung und Erziehung und des Dualen Berufskollegs Fachrichtung Soziales,
5. Einrichtungen nach § 14 Nummer 3; dies gilt nur, soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist.
- (3) An die Stelle des Präsenzunterrichts tritt der Fernunterricht für Schülerinnen und Schüler aller Schularten ab der Jahrgangsstufe 5. Für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule werden analog oder digital Lernmaterialien durch ihre Lehrkräfte zur Verfügung gestellt.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung des Betriebs ist die Notbetreuung für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, Grundschulförderklassen, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulkindergärten. Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,
1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
  2. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unakkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind,
  3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.
- Satz 1 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.
- (5) Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der

Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(6) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen des Unterrichtsbetriebs in der Präsenz und der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen.

(7) Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen, oder
  2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
  3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
- (8) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht in den Fällen von Absatz 7 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der Corona-Verordnung Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

*Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen***§ 2***Allgemeine Abstandsregel*

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

**§ 3***Mund-Nasen-Bedeckung*

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
  2. in Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11,
  3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,

*Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen*

- (1) Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 ist der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt. Die Besucher haben während der Veranstaltung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 ist nur nach vorheriger Anmeldung zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Die Vorgaben des § 6 sind hierbei einzuhalten.

**§ 1h**

*Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste*

- (1) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig.
- (2) Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten, hat einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Darüber hinaus ist das Personal zwei Mal pro Woche durch die Einrichtungen oder den Pflegedienst mit einem Antigentest zu testen.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, in den Fällen der Absätze 1 und 2 nähere Regelungen zur Konkretisierung der Test- und Atemschutzpflicht zu erlassen.

6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
7. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 9,
8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder
10. in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen.

### Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

#### § 4

#### Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
  2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
  3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,

4. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
  5. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
  6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde bestimmt ist,
  7. in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,
  8. in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten und
  9. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
  2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
  3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht,
  4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7 und 8, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,
  5. beim Konsum von Lebensmitteln,

*Datenverarbeitung*

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IFSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der für Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

## § 7

*Zutritts- und Teilnahmeverbot*

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,

4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
  5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
  6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handrockenvorrichtungen,
  7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
  8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

## § 5

*Hygienekonzepte*

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

## § 6



- denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

#### *Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen*

##### § 9

#### *Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen*

- (1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet
1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
  2. von Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person eines anderen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.
- Umfasst von Satz 1 Nummer 2 ist auch die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern bis einschließlich 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Haushalten umfasst.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

##### § 10

#### *Sonstige Veranstaltungen*

2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

##### § 8

#### *Arbeitsschutz*

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
  2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
  3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
  4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
  5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

## § 12

*Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen*

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

*Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe*

## § 13

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.
- (3) Untersagt sind

1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- oder Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,
2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

## § 11

*Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes*

### *Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen*

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird mit Ausnahme von Onlineangeboten für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen, dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen,
4. Messen und Ausstellungen,
5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumsbahnen sowie touristische Seilbahnen,
6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Skiaufstiegsanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurlivialsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Saunabäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
8. Sonnenstudios, Saunen sowie vergleichbare Einrichtungen,
9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-

Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3.

10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
  11. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind,
  12. Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege, mit Ausnahme von Tierpensionen,
  13. Tanzschulen, Ballettschulen und vergleichbare Einrichtungen unabhängig von der Organisationsform oder Anerkennung als Kunstschule,
  14. Clubs und Diskotheken und
  15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
- (2) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:
1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,

4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
  5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
  6. im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11 zulässige Einrichtungen, sowie Sonnenstudios,
  7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
  8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
  9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
  10. Beherbergungsbetriebe,
  11. Kongresse und
  12. Wettannahmestellen.
- Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 2 und 5. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

*Teil 2 – Besondere Regelungen*

§ 15

*Grundsatz*

2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmittel Einzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
  3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.
- Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.
- (3) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehreformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehreformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 14

*Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe*

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendendienste,
2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums oder Kultusministeriums,

für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege-,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

(1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen

Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13 Absätze 1 und 2 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

## § 16

### *Verordnungsermächtigungen*

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und

Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-

Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die

Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und

6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
  7. Vergnügungsstätten,
  8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
  9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

#### § 17

#### *Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten*

- Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 und 36 Absatz 6 Satz 5 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere
1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
  2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
  3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
  4. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
  2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
  3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
  2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den Einzelhandel,
  2. das Beherbergungsgewerbe,
  3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
  4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
  5. das Handwerk,

5. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
6. die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Einreise gemäß § 36 Absatz 6 IfSG
- sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

### *Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten*

#### **§ 18**

##### *Verarbeitung personenbezogener Daten*

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

#### **§ 19**

##### *Ordnungswidrigkeiten*

- Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1b Absatz 1 eine sonstige Veranstaltung abhält,
  2. entgegen § 1c Absatz 1 oder 2 sich außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft aufhält,
  3. entgegen § 1d Absätze 1 bis 5 und Absätze 7 und 8 eine Einrichtung betreibt oder eine Dienstleistung anbietet,
  4. entgegen § 1d Absatz 6 in Einzelhandelsbetrieben und Märkten besondere Verkaufsfaktionen durchführt,
  5. entgegen § 1e Alkohol im öffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert,
  6. entgegen § 1h Absatz 1 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest oder Atemschutz betritt,
  7. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
  8. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
  9. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
  10. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung oder Zusammenkunft teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
  11. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
  12. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
  13. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
  14. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,
  15. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
  16. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 eine Einrichtung betreibt oder



17. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

#### Teil 4 - Schlussvorschriften

##### § 20

#### Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.
- (3) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

##### § 21

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die auf Grund dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.

Stuttgart, den 30. November 2020

Strobl Sitzmann

Dr. Eisenmann Bauer

Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha Hauk

Wolf Hermann

Erler

## Verein Mahadevi e.V. hilft Familien in Nepal

### Corona verstärkt die schwierige wirtschaftliche und politische Situation im armen Himalaya-Staat

Der in Baltmannsweiler ansässige Verein engagiert sich seit 2008 in der Förderung von Frauen in Nepal. In drei Schulen werden Alphabetisierungskurse sowie Lehrgänge zum Nähen und Schneidern angeboten. Nach einer monatelangen Schließung wegen Corona sind die Frauenschulen seit Ende des letzten Jahres wieder geöffnet. Das Virus und seine Folgen schwächt besonders in den armen Ländern unserer Weltgemeinschaft die Wirtschaft und überfordert das unzureichende Gesundheitssystem. In Nepal liegt seit dem Frühjahr 2020 der Tourismus brach. Es ist sehr ungewiss, wann dieser wichtige Wirtschaftszweig wieder Einkommen generieren wird. Sehr viele Menschen haben keine Arbeit mehr. Die Tagelöhnerinnen leiden besonders große Not. Die etwa drei Millionen nepalesischen Gastarbeiter in den asiatischen und arabischen Ländern, von deren Überweisungen Millionen Nepalesen abhängig sind, sind coronabedingt arbeitslos geworden und fallen als Einnahmequelle aus. Hunderttausende wollen zurück in die Heimat. Wo können sie in Nepal Arbeit finden? Die Regierung weiß keine Antwort. 1,6 Millionen Jugendliche sind mittlerweile arbeitslos, Tendenz steigend. Hinzu kommt, dass die zwei Regierungsparteien sich mehr mit internen Machtkämpfen und Korruptionsvorwürfen beschäftigen als mit Lösungen der allgegenwärtigen Not der Bürger und zur Eindämmung des Virus. Der Premierminister hat die Auflösung des Parlamentes bewirkt und Neuwahlen für April/Mai vorgeschlagen. Die Nepalesen trauen seit vielen Jahren den Reden ihrer Politiker nicht mehr. Die Zahl der Neuinfektionen in dem Himalaya-Land mit etwa 30 Millionen Einwohnern ist im Dezember auf 243.184 gestiegen, die Zahl der Todesfälle auf 1777. Schwerpunkt ist das Kathmandutal. Die Dunkelziffer schätzen Experten sehr hoch ein. Unser Partner Herr Robin Chamlin beklagt: "Wir haben ein Jahr ohne Einkommen hinter uns. Das Leben wird immer schwieriger. Wir haben wenig Hoffnung auf Besserung. Und die korrupten Politiker machen alles noch schlimmer."

Der Verein Mahadevi hilft mit mehreren Sonderüberweisungen in Kooperation mit unseren langjährigen Partnern in Nepal in Not geratenen Familien, die mit der Frauenschule Mahadevi in Nakhipot/Patan verbunden sind. Unsere vertrauensvollen Partner übernehmen die Auswahl der Familien und Organisation der Güterverteilung. Die Familien werden mit Lebensmitteln, Brennstoffen und Mietzuschüssen versorgt, um ihre Not zu lindern. Die Verteilung wird dokumentiert - mit Listen, Fotos und Videos. Mit mehreren Zuwendungen haben wir auch unsere Kontaktperson der Laxmi und Saraswati Frauenschulen sowie seine Mitarbeiter seiner kleinen Reiseagentur unterstützt. Unser Verein garantiert, dass Spenden nur für den guten Zweck verwendet werden. Mahadevi arbeitet bewusst nicht mit Regierungsstellen zusammen. Besuchen Sie unsere Homepage, um sich über den Verein zu informieren: [www.verein-mahadevi.de](http://www.verein-mahadevi.de). Sie erhalten über jede Unterstützung eine Bescheinigung für das FA. Spenden bitte mit dem Zusatz 'Corona Hilfe Nepal': DE05 6025 0010 0015 0415 66 KSK Waiblingen. Detlef Gründel



## Mikrozensus 2021 – Start in Baden-Württemberg

**Kontaktlose Teilnahme über das Internet und Telefon möglich**  
Am 11. Januar startete der Mikrozensus 2021. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg bittet hierfür alle ausgewählten Haushalte um Unterstützung bei der Durchführung der größten jährlichen Haushaltserhebung in Deutschland. Über das ganze Jahr 2021 hinweg werden in mehr als 900 Gemeinden rund 55 000 in einer Stichprobe ausgewählte Haushalte in Baden-Württemberg zu ihren Lebensverhältnissen befragt. Dies sind rund 1 % der insgesamt rund 5,3 Millionen Haushalte im Südwesten. Das Statistische Landesamt wird bei der Durchführung des Mikrozensus durch Erhebungsbeauftragte unterstützt. Die Ergebnisse des Mikrozensus sind eine wichtige Informationsquelle zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen. Dabei geht es beispielsweise um Fragestellungen in

welchen Familienkonstellationen Menschen leben, welche Bildungsabschlüsse von der Bevölkerung erworben wurden oder um Belange, welche die Gesundheit der Menschen betreffen. Was ist der Mikrozensus?

Der Mikrozensus ist eine amtliche Haushaltsbefragung bei jährlich 1 % der Haushalte. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen von Bund und Ländern. Sie stehen auch der Wissenschaft, der Presse und interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Über 1 000 Haushalte werden pro Woche befragt. Die Angaben beziehen sich dann jeweils auf eine vorab bestimmte feste Berichtswoche. Die erteilten Auskünfte der Haushalte sind die Grundlage für Meldungen wie »Abhängigkeit der Frauen von den Einkünften der Angehörigen gesunken« und »Die meisten Zuwanderungen nach Baden-Württemberg erfolgen aus EU-28-Staaten«.

Für den Mikrozensus sind dabei die Auskünfte von Menschen im Rentenalter, von Studierenden sowie von Erwerbslosen genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten oder Selbstständigen. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, die wirtschaftliche und soziale Veränderungen auslöst, ist der Mikrozensus von Bedeutung. Die Auskünfte der auskunftspflichtigen Haushalte helfen, die aktuelle Lage der Bevölkerung in Baden-Württemberg abzubilden. Durch die Teilnahme am Mikrozensus tragen die Haushalte beispielsweise dazu bei, zu ermitteln, welche Auswirkungen die Pandemie selbst sowie die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung auf die Erwerbstätigkeit sowie das Einkommen der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in Baden-Württemberg haben.

Neben dem Grundprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie den seit 1968 erhobenen Fragen der EU-weit durchgeführten Erhebung zur Arbeitsmarktbeteiligung werden seit 2020 zusätzlich Fragen der ebenfalls EU-weit durchgeführten Befragung zu Einkommen und Lebensbedingungen (englisch: Statistics on Income and Living Conditions, SILC) gestellt. Ab dem Jahr 2021 wird das Frageprogramm des Mikrozensus um die ebenfalls EU-weit durchgeführte Erhebung zur Internetnutzung in privaten Haushalten (IKT) ergänzt. Wer wird für die Erhebung ausgewählt?

In einem mathematischen Zufallsverfahren werden zunächst Gebäude bzw. Gebäudeteile gezogen. Für die Ermittlung der Namen der Haushalte in den Gebäuden setzt das Statistische Landesamt vor Ort auch Erhebungsbeauftragte ein. Die Erhebungsbeauftragten können sich bei der Namensermittlung mittels eines Ausweises als Beauftragte des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ausweisen. Für die zufällig ausgewählten Haushalte besteht Auskunftspflicht. Sie werden innerhalb von maximal fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal im Rahmen des Mikrozensus befragt. Wie läuft die Befragung ab?

Ausgewählte Haushalte finden im Briefkasten ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs vor. Darin sind meist die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ wird das Schreiben von einem Erhebungsbeauftragten versandt oder eingeworfen und enthält die Bitte, mit diesem Kontakt für ein Interview am Telefon aufzunehmen. Aufgrund der Corona-Pandemie können Interviews vor Ort mit den Erhebungsbeauftragten, wie bis 2020 üblich, aktuell nicht stattfinden. Die Auskünfte können für alle Haushaltsmitglieder von einer volljährigen Person erteilt werden.

Die Durchführung der Befragung mit unseren Erhebungsbeauftragten ist für die Haushalte die einfachste und zeitsparendste Form der Auskunftserteilung. Alternativ haben diese auch die Möglichkeit, den Fragebogen via Onlineformular oder in Papierform selbst auszufüllen. Vor allem für Auskunftspflichtige die keinen Zugang zum Internet haben, bietet das Statistische Landesamt auch Telefoninterviews mit Mitarbeitenden des Amtes an.

Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltung und dem Datenschutz und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt werden die Erhebungsmerkmale getrennt von den personenbezogenen Hilfsmerkmalen gespeichert. Im weiteren Verlauf werden die Daten anonymisiert und zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet. Fachliche Rückfragen: Claudia Kuhnke  
Tel.: +49 711 641-2099, E-Mail: [Claudia.Kuhnke@statistik-bw.de](mailto:Claudia.Kuhnke@statistik-bw.de)  
Herausgegeben vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg. (URI: <http://www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2021001>)

## Amtliche Bekanntmachungen, Kirchen, Vereins- und allgemeine Nachrichten

Bürgermeisteramt Hochdorf  
Telefon 50 06-0

www.hochdorf.de  
E-Mail / Rathaus-Zentrale: info@hochdorf.de



# HOCHDORF

Termine momentan nur  
nach telefonischer  
Vereinbarung.

### Sprechzeiten-Termine

mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller,  
Frau Wimmer, Frau Stockburger und Herrn Kerner  
nach telefonischer Vereinbarung.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Wir gratulieren zum Geburtstag

17.01., 85 J.: Gisela Schlutt, Schulstr. 7

### ABWEICHENDE ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS

Aufgrund der weiter anhaltenden Corona-Pandemie kann das Rathaus derzeit ausschließlich **nach vorheriger Terminvereinbarung** besucht werden. Sie erreichen die Rathauszentrale telefonisch zu den gewohnten Öffnungszeiten unter 07153 5006-0 oder per E-Mail an info@hochdorf.de. Vielen Dank für Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund! Ihre Gemeindeverwaltung

### Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des geänderten Umlegungsplanes für die Baulandumlegung „Hofäcker I“ Gemarkung Hochdorf

Der geänderte Umlegungsplan für die Baulandumlegung „Hofäcker I“, bestehend aus dem geänderten Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern 5/1, der durch den Beschluss des Umlegungsausschusses vom 20.10.2020 aufgestellt wurde, ist seit **07.12.2020 unanfechtbar** geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Absatz 1 des Baugesetzbuches der bisherige Rechtszustand durch den im geänderten Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Diese Bekanntmachung kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Baulandkammer des Landgerichts Stuttgart angefochten werden.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nach § 217 Absatz 2 des Baugesetzbuches binnen sechs Wochen seit dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Hochdorf, Kirchheimer Straße 53, 73269 Hochdorf, schriftlich einzureichen.

Hochdorf, den 07.12.2020

gez.

Bürgermeister Kuttler

Vorsitzender des Umlegungsausschusses

### Feierliche Übergabe der Erschließungsanlage Baugebiet „Hofäcker I“

Mit der symbolischen Durchtrennung des Bandes durch Bürgermeister Gerhard Kuttler, Geschäftsführer Günter Baumann vom Erschließungsträger Geoteck und Gerhard Schwenk von der gleichnamigen Baufirma, konnte das Baugebiet „Hofäcker I“ planmäßig vor Weihnachten an die Gemeinde übergeben werden.

Durch diese Abnahme übernimmt die Gemeinde die Erschließungsanlage mit den neuen Straßen **Lindenweg**, **Ahornweg** und **Buchenweg** in ihre Baulast und widmet die Verkehrsanlagen für den öffentlichen Verkehr.

Als Restarbeiten stehen im Januar noch die Herstellung eines Spielplatzes im Ahornweg und die Umzäunung des Regenrückhaltebeckens an.

Die Gemeindeverwaltung bedankt sich bei allen Akteuren für die planmäßige Herstellung dieser Erschließungsanlage.

## ABFALLBESEITIGUNG

### Grünabfallsammelplatz, Wertstoff-, Schrott- und Papiercontainer (Recyclinghof) an der L 1201 nach Reichenbach

#### Öffnungszeiten:

<b>April bis Oktober</b>	
Dienstag und Donnerstag	16.30 - 18.00 Uhr
<b>November bis März</b>	
Dienstag und Donnerstag	14.30 - 16.00 Uhr
<b>Das ganze Jahr über</b>	
samstags	11.00 - 15.00 Uhr

#### Sperrmüll siehe Müll-ABC 2020

#### Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll

Freitag, 22. Januar 2021 (2-wöchentlich)

#### Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll

Samstag, 5. Februar 2021 (4-wöchentlich)

#### Nächste Abfuhrtermine für Biomüll

Freitag, 15. Januar 2021

Freitag, 29. Januar 2021

#### Nächster Abfuhrtermin für Gelber Sack/Gelbe Tonne

Montag, 18. Januar 2021

#### Nächster Abfuhrtermin für Papiertonne

Dienstag, 19. Januar 2021

#### Nächste Papiersammlung (Vereine)

Samstag, 20. März 2021

### Bereitschaftsdienst Wasserversorgung

Bitte wenden Sie sich bei Wasserrohrbrüchen direkt an den Bereitschaftsdienst der Wasserversorgung Telefon-Nr. 0172 7213122



Günter Baumann – Gerhard Kuttler – Gerhard Schwenk  
Foto: Geoteck

# Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021



## Kontaktbeschränkungen

NEU

**Private Treffen** im öffentlichen oder privaten Raum nur noch im Kreis des eigenen Haushalts plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Die Regelung dient dazu besondere Härtefälle abzufangen.

### Regelung für Kinderbetreuung:

Kinder aus maximal zwei Haushalten dürfen zusammen in einer festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften betreut werden.



## Bildung & Betreuung

NEU

- **Kitas** bleiben geschlossen. Wenn die Infektionszahlen signifikant sinken, Öffnung ab dem 18. Januar möglich.
- Kein Präsenzunterricht an **Grundschulen**. Versorgung der Schüler\*innen mit Lernmaterial durch die Lehrer\*innen. Wenn die Infektionszahlen signifikant sinken, Öffnung ab dem 18. Januar möglich.
- Kein Präsenzunterricht, sondern Fernunterricht an allen **weiterführenden Schulen**.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- **Notbetreuungen** werden eingerichtet. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen schließen für den Publikumsverkehr, Online-Unterricht möglich.
- Volkshochschulen und ähnliche Einrichtungen schließen.
  - Fahrschulen geschlossen. Online-unterricht möglich. (Ausnahme für berufliche Ausbildungszwecke und Katastrophenschutz)



## Ausgangsbeschränkungen

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist nur aus **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

### Bei Nacht (20 Uhr bis 5 Uhr):

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.
- Wahlkampftätigkeiten, wie Verteilung von Flyern, Plakatierungen oder Informationsstände nach behördlicher Genehmigung möglich.

### Bei Tag (5 Uhr bis 20 Uhr) zusätzlich:

- Besuch der Notbetreuung in Schulen und Kitas.
- Sport und Bewegung an der frischen Luft ausschließlich alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer weiteren, nicht im selben Haushalt lebenden Person.
- Erledigung von Einkäufen.
- Wahrnehmung von Dienstleistungen.
- Behördengänge
- Blutspendetermine



## Arbeiten

- Arbeitgeber\*innen sind gesetzlich verpflichtet die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter\*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich.
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes.
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen, sofern nicht online auch in Präsenz durchführbar.
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg\*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien).
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen.



## Reisen

### Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.

NEU

Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

### Nicht gestattet:

- ✗ Touristische Busreisen
- ✗ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

### Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen



Eine ausführliches FAQ finden Sie auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

# Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021



## Einzelhandel

Der Einzelhandel schließt bis zum **31. Januar**.

### Lediglich Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf bleiben geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Drogerien
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsalongen
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Eine vollständige Liste finden Sie auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



### Besonderheiten:

- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Lieferdienste** anbieten.
- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Abholangebote** (Click & Collect) anbieten. Dabei müssen feste Zeitfenster für die Abholung vereinbart werden. Die Hygienekonzepte vor Ort müssen eingehalten und Warteschlangen vermieden werden.
- **Handwerksbetriebe**, die keine körpernahen Dienstleistungen anbieten, dürfen weiterhin arbeiten.
- Geschäfte mit **Mischsortiment** dürfen alle Waren verkaufen, wenn die Produkte für den täglichen Bedarf zu 60% überwiegen. Sollte das Sortiment der verbotenen Artikel überwiegen, darf das Geschäft mit einer räumlichen Abtrennung lediglich die Artikel des täglichen Bedarfs verkaufen.

### Regelung für offene Geschäfte:

- Geschäfte mit weniger als 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche: maximal ein\*e Kund\*in.
- Geschäfte mit bis zu 800 m<sup>2</sup>: ein\*e Kund\*in pro 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein\*e Kund\*in pro 20 m<sup>2</sup> (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel).
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen.
- Gesteuerter Zutritt.
- Warteschlangen vermeiden.



## Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung** (bis 20 Uhr) oder Lieferung.
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum.

**Kantinen** schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.



## Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

### Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen.
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen.
- Betriebsversammlungen.
- Prüfungen und deren Vorbereitung.
- Eheschließungen.
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe).
- Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen, sowie dazugehörige Unterschriften-sammlungen.



## Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen.
- Keine Isolation der Betroffenen.
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen **SARS-CoV2-Schnelltests** für Patienten\*innen und Besucher\*innen.
- Regelmäßige, verpflichtende **Tests des Pflegepersonals** von Alten- und Pflegeheimen.

Eine ausführliches FAQ finden Sie auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

# Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021



## Dienstleistungen

### Geschlossen:

- ✗ Friseurbetriebe/Barbershops
- ✗ Hundesalons und ähnliche Einrichtungen
- ✗ Kosmetikstudios
- ✗ Kosmetische Fußpflegesalons
- ✗ Massage- und Wellnessbetriebe
- ✗ Nagelstudios
- ✗ Piercingstudios
- ✗ Prostitutionsgewerbe
- ✗ Sonnenstudios
- ✗ Tattoostudios

**Geöffnet** sind medizinisch notwendige Dienstleistungen (auch ohne Rezept) in den Bereichen:

- ✓ Ergotherapie
- ✓ Fußpflege/Podologie
- ✓ Logopädie
- ✓ Physiotherapie
- ✓ Rehasport



## Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer.
- Kein Gemeindegesang.



## Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

### Geschlossen:

- ✗ Ateilers (Publikumsverkehr)
- ✗ Ausflugsschiffe
- ✗ Bibliotheken und Archive (Abholangebote im wissenschaftlichen Bereich möglich)
- ✗ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✗ Diskotheken und Clubs
- ✗ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✗ Kinos und Autokinos
- ✗ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✗ Konzerte und Kulturhäuser
- ✗ Krabbelgruppen
- ✗ Messen
- ✗ Museen und Ausstellungen
- ✗ Opern
- ✗ Spielbanken- und hallen
- ✗ Theater
- ✗ Tierparks
- ✗ Volksfeste o.ä.
- ✗ Wettannahmestellen
- ✗ Zirkusse
- ✗ Zoologische und botanische Gärten

### Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren



## Sport

Sport und Bewegung tagsüber **alleine, mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren nicht zum Haushalt gehörenden Person** im öffentlichen Raum sowie auf öffentlichen oder privaten weitläufigen Sportanlagen oder -stätten im Freien erlaubt.

Alle weiteren öffentlichen und privaten Sportstätten sind für den Publikumsverkehr **geschlossen**:

- ✗ Fitnessstudios aller Art
- ✗ Schwimm- und Spaßbäder
- ✗ Skilifte und Gondeln
- ✗ Tanz- und Ballettschulen
- ✗ Thermen und Saunen
- ✗ Vereinssportstätten
- ✗ Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsportstätten
- ✗ Yogastudios

Für **Schulsport und Studienbetrieb** dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

Weitläufige Anlagen im Freien **geöffnet**:

- ✓ Golfplätze
- ✓ Hundesportplätze
- ✓ Reitanlagen
- ✓ Tennisplätze
- ✓ Modellflugplätze

Die Benutzung der Umkleiden oder Aufenthaltsräume ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer\*innen erlaubt.



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Alltagsmaske tragen



Corona-App nutzen



regelmäßig lüften



Ein ausführliches FAQ finden Sie auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

## Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

### 1. Steuerfestsetzung

Im Jahr 2016 wurden aufgrund einer Hebesatzänderung an alle Grundstückseigentümer Grundsteuerbescheide versendet. Für alle Grundsteuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage sich seit 2016 **nicht** geändert hat und die für das Kalenderjahr 2021 **keinen** schriftlichen Grundsteuerbescheid erhalten haben, wird aufgrund des § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie im Jahr 2016 durch diese **öffentliche Bekanntmachung** festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Gemeindeanzeiger die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen am Tag dieser Bekanntmachung ein Grundsteuerbescheid für das Jahr 2021 zugegangen wäre (vgl. § 27 Abs. 3 GrStG).

Die Hebesätze wurden vom Gemeinderat durch die Hebesatzsatzung vom 17.11.2015 beschlossen:

Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft)	380 v.H.
Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	380 v.H.

### 2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2021 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, unter Angabe des Buchungszeichens auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse Hochdorf zu überweisen oder einzuzahlen.

Die Grundsteuer wird mit den Vierteljahresraten jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021 zur Zahlung fällig. Kleinbeträge bis 15,00 Euro werden am 15.08.2021 mit ihrem Jahresbetrag und Kleinbeträge bis 30,00 Euro am 15.02. und am 15.08.2021 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer als Jahresbetrag am 01.07.2021 fällig.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese, durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung, kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Hochdorf, Kirchheimer Str.53, 73269 Hochdorf oder beim Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen am Neckar einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angeforderten Beträge müssen trotz Widerspruch fristgerecht gezahlt werden.

### 4. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Kämmererei der Gemeinde Hochdorf, Kirchheimer Straße 53, 73269 Hochdorf, Telefon 071453-5006-32.

Hochdorf, den 07.01.2021

gez.  
Kuttler  
Bürgermeister

## Start der Sondierungsphase im Projekt „Partnergemeinde für Hochdorf“

Im Dezember 2019 hat der Hochdorfer Gemeinderat einstimmig beschlossen, eine Findungskommission zur Sondierung der Möglichkeit einer Gemeindepartnerschaft für Hochdorf einzusetzen. Diese Kommission besteht aus Vertretern aller Gemeinderatsfraktionen. Pandemiebedingt konnte sie leider erst im November 2020 erstmals zusammenkommen.

### Warum eine Partnerschaftsgemeinde für Hochdorf?

Im Kommunalwiki findet sich für eine Städte-/ Gemeindepartnerschaft folgende Definition (<https://kommunalwiki.boell.de/index.php/Städtepartnerschaft>):

„Eine **Gemeindepartnerschaft** ist eine Partnerschaft zwischen zwei Städten oder Gemeinden mit dem Ziel, sich kulturell und wirtschaftlich auszutauschen. Die meisten Partnerschaften bestehen zwischen Gemeinden in verschiedenen Ländern.“

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass das Projekt Europa auf sehr fragilen Beinen steht. Egal in welche Richtung man blickt, macht sich der Populismus breit. Großbritannien steigt gleich ganz aus der Gemeinschaft aus. Die Tendenz, die europäische Integration zurückzudrehen, anstatt sie weiter zu vertiefen, findet immer mehr Anhänger.

### Europa als Friedensprojekt

Wir sind der Überzeugung, dass nur ein vereintes Europa und eine alles durchdringende europäische Integration uns in die Lage versetzt, die Herausforderungen der Zukunft gemeinsam zu bewältigen. Dies kann kein Land für sich allein leisten. Es braucht starke Partner – Freunde – um auch in der Zukunft ein friedliches Miteinander für die kommenden Generationen zu ermöglichen.

Gerade die Coronakrise hat gezeigt, wie belastend es ist, wenn selbstverständlich Erscheinendes wie ein Grenzübergang nicht mehr ohne weiteres möglich ist. In den Grenzregionen haben die Menschen unter den geschlossenen Grenzen erheblich gelitten.

Umso aktueller erscheint uns die Idee der Gemeindepertnerschaft – der Jumelage, der „Vermischung“ der Völker Europas und der dabei ganz natürlich und ungezwungen stattfindende Austausch zwischen Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen.

Hätte es vor den großen Kriegen des 19. Jahrhunderts bereits solche länderübergreifenden Freundschaften gegeben – manch einer hätte es sich zweimal überlegt, auf seinen Freund aus dem Nachbarland zu schießen.

Deshalb sehen wir eine Gemeindepertnerschaft auch als Projekt zur Sicherung des Friedens für uns und die kommenden Generationen.

### Wie geht es weiter?

Eine Gemeindepertnerschaft steht und fällt mit dem Engagement der Bürgerinnen und Bürger und dem Austausch auf den unterschiedlichsten Ebenen, zwischen Einzelpersonen, Vereinen und Institutionen. Sie als Bürger sind gefragt, um dem Projekt Leben einzuhauchen und es später auch am Leben zu erhalten. Nur wenn sich alle einbringen, wird ein solches Projekt auch langfristig erfolgreich sein. Deshalb wollen wir als Gemeinderäte auch keine vorgefertigte Lösung präsentieren, sondern Ihre Ideen, Beiträge und Erfahrungen zu diesem Thema hören.

### Wir richten uns heute an Sie, die Hochdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Haben Sie Interesse an dem Projekt „Partnergemeinde für Hochdorf“ mitzuarbeiten?

Haben Sie Ideen bezüglich der Richtung, in die ein solches Projekt gehen könnte?

Haben Sie vielleicht sogar bereits bestehende Kontakte zu einer potenziellen Partnergemeinde oder kennen jemanden, der einen Beitrag leisten könnte?

Alle Ihre Ideen, Anregungen und natürlich auch kritische Anmerkungen sind willkommen!

In dieser Sondierungsphase sind wir pandemiebedingt leider nicht in der Lage, eine Veranstaltung mit allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern durchzuführen. Deshalb bitten wir Sie heute, uns Ihre Ideen und Anregungen per E-Mail mitzuteilen. Die Gemeinde Hochdorf hat hierfür eine eigene Emailadresse eingerichtet.

Bitte senden Sie Ihren Beitrag an:  
**gemeindepertnerschaft@hochdorf.de**

Gerne können Sie auch die Gemeinderäte direkt ansprechen. Wir werden sämtliche Rückmeldungen sammeln. Bei einer Auftaktveranstaltung werden wir diese dann gemeinsam mit Ihnen diskutieren und die weiteren Schritte festlegen. Leider können wir hierfür auf Grund der aktuellen Situation zum jetzigen Zeitpunkt noch keinen Termin benennen.

Wir bedanken uns bereits heute für Ihre Ideen und Anregungen und wünschen Ihnen im Namen aller Gemeinderatsfraktionen eine besinnliche und ruhige Weihnachtszeit im engsten Familienkreis.

Blieben Sie zuversichtlich!  
Ihre Gemeinderatsfraktionen

## CSR-Aktivitäten in Baden-Württemberg werden ausgezeichnet

### Mittelstandspreis für soziale Verantwortung in Baden-Württemberg

#### Leistung – Engagement – Anerkennung 2021 (Lea-Mittelstandspreis)

Viele Unternehmen in Baden-Württemberg leben eine verantwortungsvolle und nachhaltige Unternehmensführung. Sie vereinbaren gesellschaftliches Engagement mit wirtschaftlichem Erfolg und sichern so ihre Zukunftsfähigkeit in dynamischen Zeiten. Mit innovativen „Corporate Social Responsibility“ (CSR)-Aktivitäten und Kooperationspartnern aus dem Dritten Sektor gehen sie gesellschaftliche Herausforderungen aktiv an. Deshalb sind sie von unschätzbarem Wert für unsere Gesellschaft.

Der Mittelstandspreis für soziale Verantwortung in Baden-Württemberg zeigt, welche Stärke verantwortungsvolles Unternehmertum auch in Krisenzeiten hat und zeichnet am 1. Juli 2021 vorbildliche CSR-Aktivitäten aus. Die Lea-Trophäe für herausragendes gesellschaftliches Engagement wird damit bereits zum 15. Mal verliehen.

Der Preis steht unter der Schirmherrschaft von Frau Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Bischof Dr. Gebhard Fürst (Diözese Rottenburg-Stuttgart), Erzbischof Stephan Burger (Erzdiözese Freiburg) sowie den Landesbischöfen Dr. h. c. Frank Otfried July (Evangelische Landeskirche Württemberg) und Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh (Evangelische Landeskirche Baden).

Ab sofort können sich alle baden-württembergischen Unternehmen mit maximal 500 Vollbeschäftigten, die in Kooperation mit einer Organisation aus dem Dritten Sektor, z. B. einem Wohlfahrtsverband, einem Verein oder einer Umweltinitiative, gemeinsam ein Projekt zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen realisiert haben, bewerben.

#### Bewerbungsschluss ist der 31. März 2021.

Weitere Informationen zum Wettbewerb und dem Bewerbungsverfahren finden Sie unter [www.lea-mittelstandspreis.de](http://www.lea-mittelstandspreis.de).

Fragen zum Bewerbungsverfahren richten Sie bitte an die Geschäftsstelle des Mittelstandspreises für soziale Verantwortung in Baden-Württemberg, c/o DiCV Rottenburg-Stuttgart e.V., Inci Wiedenhöfer, Strombergstraße 11, 70188 Stuttgart, Tel: 0711/ 2633-1147, E-Mail: [info@mittelstandspreis-bw.de](mailto:info@mittelstandspreis-bw.de).

## Landesfamilienpass und Gutscheinkarte 2021

Bis 2018 war die Nutzung des Landesfamilienpasses auf Personen beschränkt, die mit den Kindern in häuslicher Gemeinschaft zusammenwohnen. Getrenntlebende Bezugspersonen, wie z. B. der andere Elternteil, Oma und/oder Opa oder andere Bezugspersonen waren von den Leistungen des Passes ausgeschlossen.

Seit 2019 können neben dem berechtigten Antragsteller bis zu vier weitere Personen in den Pass eingetragen werden. Bei Ausflügen können dann zwei Erwachsene mit den Kindern die Vergünstigung des Landesfamilienpasses in Anspruch nehmen.

Familien die bereits einen Landesfamilienpass besitzen und von der Möglichkeit weitere Begleitpersonen eintragen zu lassen, Gebrauch machen möchten, müssen einen neuen Landesfamilienpass beantragen.

Wenn Sie keine weiteren Begleitpersonen eintragen lassen wollen, braucht kein neuer Pass beantragt werden – die alten Landesfamilienpässe gelten weiterhin.

Familien, die noch keinen Landesfamilienpass besitzen und folgende Voraussetzungen erfüllen, können diesen ebenfalls im Bürgeramt beantragen.

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern im Haushalt (auch Pflege- oder Adoptivkinder).
- Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind im Haushalt
- Familien mit einem schwer behinderten kindergeldberechtigenden Kind im Haushalt das mindestens 50 v.H. Erwerbsminderung besitzt
- Familien die Leistungen nach dem SGB II oder Kinderzuschlag erhalten
- Familien die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

**Bitte bringen Sie zur Antragstellung entsprechende Nachweise mit.**

Der Landesfamilienpass ist einkommensunabhängig. Inhaber eines Landesfamilienpasses, die weiterhin Anspruchsberechtigt sind, können ab sofort die **Gutscheinkarte 2021** im Rathaus Hochdorf, Kirchheimer Straße 53, Erdgeschoss Zimmer 2 **nach vorheriger Terminvereinbarung** abholen. Hierzu benötigen Sie Ihren bereits ausgestellten Landesfamilienpass. **Sind eines oder mehrere Ihrer Kinder älter als 18 Jahre, bringen Sie bitte einen aktuellen Nachweis über den Bezug des Kindergeldes mit (z. B. Kindergeldbescheinigung oder Kontoauszug).**

**Bitte beachten Sie, dass es bei zahlreichen Kooperationspartnern aufgrund der derzeitigen Coronalage Einschränkungen gibt. Zum Teil ist ein Besuch momentan nicht möglich. Bitte informieren Sie sich vor einem geplanten Besuch bei den jeweiligen Anbietern telefonisch oder achten Sie auf eventuelle Hinweise bezüglich der Öffnungszeiten und Hygienemaßnahmen auf der entsprechenden Homepage der jeweiligen Anbieter.**

Nähere Informationen zum Landesfamilienpass sowie eine Liste aller teilnehmenden Einrichtungen und Attraktionen finden Sie unter: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/familie/leistungen/landesfamilienpass/>

**Deutsche Rentenversicherung**

Aufgrund der bundesweiten Lockdown-Verlängerung finden bis auf Weiteres **keine** Präsenzberatungen in den Dienststellen und auch **keine** Sprechtage statt.

>>> **Online-Dienste:** [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Online-Dienste/online-dienste\\_node.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Online-Dienste/online-dienste_node.html)

**Fundsachen**

**Im Fundbüro des Rathauses wurden in den letzten Wochen folgende Fundgegenstände abgegeben:**

- 1 Brille
- 1 Schlüsselbund mit mehreren Schlüsseln
- 1 Ohrring

**Da das Rathaus nur mit vorheriger Terminabsprache für den Publikumsverkehr geöffnet ist, setzen Sie sich bei Fragen oder zur Terminvereinbarung bitte telefonisch unter der Rufnummer 07153/5006-21, -22 oder -23 mit uns in Verbindung. Wir bedanken uns recht herzlich bei dem Finder!**

**BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT****Freundeskreis Flüchtlingshilfe Hochdorf**

**Freunde sind aktiv in Hochdorf**

**Kontakt:**

E-Mail: kontakt@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de  
 Telefon: 07153/500625 (Frau Fackler, Koordination ehrenamtliche Flüchtlingshilfe im Rathaus)  
 07153/987448 (Jochen Rössle, Jugendhaus Hochdorf - Anrufbeantworter vorhanden)

**Die Themengruppen:**

Sprachförderung: sprache@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de  
 Fahrradwerkstatt: radwerk@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de  
 Kleiderkammer: kleiderkammer@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de

Freizeit und Begegnung: freizeit@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de  
 Arbeit, Ausbildung und Wohnen: arbeit-wohnen@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de

Aufgrund der Coronavirus-Situation bleiben die Kleiderkammer und das Radwerk vorerst geschlossen und es kann bis auf Weiteres keine Annahme oder Reparatur stattfinden.

**Spendenkonto Gemeindekasse Hochdorf**

IBAN: DE02 6119 1310 0670 2220 03  
 BIC: GENODES1VBP Kennwort: "Bergdorf"

Nennen Sie bitte Ihre vollständige Adresse für die Übersendung der Spendenbescheinigung.

Mehr Infos zu den Aktivitäten der Flüchtlingshilfe erhalten Sie im Internet unter [www.aktiv-in.de/fluechtlingshilfe](http://www.aktiv-in.de/fluechtlingshilfe)

**Netzwerk engagiert in Hochdorf**

**So erreichen Sie uns:**

**Kontakt NETZWERK**

**Telefon:** 0157 361 745 70 mit Anrufbeantworter

**Telefon-Sprechzeiten:** dienstags und donnerstags  
 18:30 bis 19:30 Uhr

Unser **Arbeitskreis trifft sich das nächste Mal am 04.02.2021 um 19:15 Uhr** in der **Seniorenwohnanlage** wieder.

Verstärkung ist willkommen!

**E-Mail:** [netzwerk-hochdorf@mail.de](mailto:netzwerk-hochdorf@mail.de)

**Internet:** [www.hochdorf.de/netzwerk](http://www.hochdorf.de/netzwerk)  
 oder [www.aktiv-in.de/netzwerk](http://www.aktiv-in.de/netzwerk)

**Coronavirus - Lebensmittellieferdienst**

Zum Schutze von älteren Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen und Menschen unter Quarantäne bietet der Arbeitskreis Netzwerk, unterstützt durch die Gemeindeverwaltung Hochdorf, den Lebensmittellieferdienst an.

Hierzu können sich Bürgerinnen und Bürger bis Freitag 09:00 Uhr telefonisch zu den gewohnten Öffnungszeiten unter 07153 5006-21 unter Angabe des Namens, der Adresse und der Telefonnummer anmelden. Die Bestellungen werden freitags ausgeliefert.

Alle weiteren Informationen erhalten Sie dann von den Mitarbeiter/innen des Rathauses.

**FREIZEIT, BILDUNG & KULTUR****Bücherei Hochdorf****Ab sofort wieder Buchlieferdienst!**

**Während des weiterhin geltenden „Lockdowns“ muss auch die Kinder- und Jugendbücherei geschlossen bleiben, bereits vereinbarte Bücherei-Termine müssen leider abgesagt werden.**

Deshalb gibt es ab sofort wieder einen „**Buchlieferdienst**“ zu Ihnen/Euch nach Hause. Wie das funktioniert? Ganz einfach:

1. E-Mail an die Bücherei schreiben. (KiJuBuecherei\_Hochdorf@web.de)
2. In der E-Mail bitte Bücherei-Ausweis-Nummer und Lesername, Alter der Kinder und Interesse angeben. Evtl. auch eine günstige Zeit, um die Medien bei Ihnen/Euch abzugeben.
3. Ich suche max. 2-3 Bücher, Tonies oder CD's pro Kind aus und liefere sie direkt an Ihre/Eure Haustür.

Zum gegenseitigen Schutz wird die Übergabe der Bücher „kontaktlos“ erfolgen. Ich werde die Tüte mit den Medien an die Haustür bringen, klingeln und dann im erforderlichen Abstand warten, bis die Medien im Haus sind.

Sie/Ihr wollt bereits gelesene/gehörte Medien zurückgeben? Das erfolgt auf dieselbe Art:

1. E-Mail an die Bücherei, evtl. einen günstigen Abholtermin angeben.
2. Medien in einen Beutel packen.
3. Ich komme zu Ihnen/Euch an die Haustür, klinge und warte im erforderlichen Abstand, bis die Medien vor die Tür gestellt wurden und nehme diese dann mit. Ich freue mich über viele Anfragen!





**Jugendhaus Hochdorf Skunk**

**Treffpunkt für Jugend, Familien, Kulturen und Generationen**

**Kontakt:** Pia Unger und Jochen Rössle, Jahnstraße 10, Hochdorf, Tel.: 07153 540995  
**E-Mail:** pia.unger@kjr-esslingen.de und jochen.roessle@kjr-esslingen.de

**Im Internet:** www.jh-skunk.de, www.aktiv-in.de/jugendhaus, www.instagram.com/jh\_skunk, www.facebook.com/Jugendhaus.Hochdorf oder twitter.com/JhHochdorf

**Kontaktzeiten:** Montag, Dienstag und Freitag 15:00 bis 18:00 Uhr

Wir bitten unsere Besucher, ihre Fahrzeuge auf dem Parkplatz der Breitwiesenhalle abzustellen oder – noch besser – zu Fuß zu kommen.

Das Jugendhaus ist wegen des Corona-Lockdowns geschlossen. **Wir stehen Euch dennoch als Ansprechpartner\*in zur Verfügung.** Wenn ihr Fragen oder Anliegen habt, wichtige Dinge besprechen wollt oder Unterstützung benötigt, dann meldet Euch telefonisch, per E-Mail oder über eine der anderen Kontaktmöglichkeiten. Am Telefon ist auf alle Fälle ein Anrufbeantworter geschaltet, den wir regelmäßig abhören. Im Jugendhaus sind wir jeden Werktag von 10 bis 12 Uhr erreichbar.

Bleibt gesund und viele Grüße, Pia und Jochen

**Absage: Spiele-Sonntagnachmittag mit Heckmeck WM Turnier**

Wie es zu erwarten war müssen wir leider das Turnier für diesen Sonntag absagen. Ob wir es nachholen können wissen wir noch nicht. Wir werden es rechtzeitig bekannt geben.

**SKUNK Online-Treff - unser Spiele-Treff im Lockdown**



Foto: Jugendhaus Hochdorf SKUNK

Liebe Besucherinnen und Besucher, da angesichts des momentanen Lockdowns leider kein herkömmlicher Jugendhausbetrieb stattfinden kann, haben wir uns etwas überlegt, um gemeinsam mit Euch die Langeweile und fehlende Abwechslung zu Zeiten des Lockdowns etwas zu vertreiben.

Wir wollen Euch anbieten, gemeinsam mit Euch Spiele zu spielen und zu chatten. Hierfür werden wir uns online treffen. Was Ihr hierzu braucht, ist lediglich ein internetfähiges Gerät mit Kamera, um dem Serverraum beitreten zu könnt. Gemeinsam werden wir dann Spiele spielen wie beispielsweise, Stadt-Land-Fluss, Just One, die Werwölfe von Finsterwald, Bluff, Heckmeck, Schiffe versenken, Activity und viele mehr.

Hierfür treffen wir uns von Montag bis Freitag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr online auf einem Server.

Ihr habt Lust bekommen, gemeinsam Zeit zu verbringen? Dann tretet dem Server "BigBlueButton - Spielraum" unter folgendem Link bei: <https://onlinetreff.jh-skunk.de>  
 Wir freuen uns auf Euch,  
 Euer SKUNK - Team!

**Kinderschutz braucht uns alle!**

**Hilfetelefon Sexueller Missbrauch**  
 0800 22 55 530  
 Mo, Mi, Fr. 9-14 Uhr | Di und Do 13-20 Uhr  
[www.hilfetelefon-erstarrt.de](http://www.hilfetelefon-erstarrt.de)  
[berufshilfe@erstarrt.de](mailto:berufshilfe@erstarrt.de)

**Mail**  
[Beratung@erstarrt.de](mailto:Beratung@erstarrt.de)  
[www.erstarrt.de/ber](http://www.erstarrt.de/ber)

**Chat**  
<https://jugend.bkk-bonn.de>  
[www.bkk-bonn.de](http://www.bkk-bonn.de)

Niemand darf dir Gewalt antun, dich schlagen, dich mit Worten fertig machen, dich anfeuern, wo du es nicht willst, aber trotzdem kann das in der eigenen Familie passieren. Gerade jetzt, wo alle zuhause sein sollen, wo viele Eltern und Geschwister gestresst sind.

Wenn es dir so ergeht oder wenn du in Gefahr bist: Wir sind für dich da.

Und wenn du es nicht mehr aushältst:  
 Lauf aus dem Haus, bitte jemanden um Hilfe oder geh zur Polizei. Das ist auch in der Corona-Krise erlaubt. Das ist ein Notfall!

[www.kein-kind-alleine-lassen.de](http://www.kein-kind-alleine-lassen.de)

**Hilfetelefon Sexueller Missbrauch**  
 0800 22 55 530  
 Mo, Mi, Fr. 9-14 Uhr | Di und Do 13-20 Uhr  
[www.hilfetelefon-erstarrt.de](http://www.hilfetelefon-erstarrt.de)  
[berufshilfe@erstarrt.de](mailto:berufshilfe@erstarrt.de)

**Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen**  
 08000 116 016  
 Rund um die Uhr | in 17 Sprachen  
[www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)

**Hilfetelefon tageweilte Personen**  
 Tel: 0800 76 032 00  
[www.bvcr-wag-poseidon.de](http://www.bvcr-wag-poseidon.de)

**Medizinische Kinderschutzhotline für Angehörige der Liebenden bei Verdacht über eine Kindesmisshandlung**  
 Tel: 0800 19 219 00  
 Rund um die Uhr  
[www.kinderschutzhotline.de](http://www.kinderschutzhotline.de)

**Ethnozoon Info**  
 Hilfe und Beratung für Schwangerschaft und Eltern mit Kindern bis 2 Jahre  
[www.ethnozoon.info](http://www.ethnozoon.info)

[www.kein-kind-alleine-lassen.de](http://www.kein-kind-alleine-lassen.de)

Plakate: Kreisjugendring Esslingen e.V.

## Musikschule Plochingen und Umgebung



**Die Musikschule für Plochingen, Altbach, Deizisau, Hochdorf und Baltmannsweiler**

### Derzeit nur Online-Unterricht möglich.

Am 05.01.2021 haben Bund und Länder mit Blick auf die weiterhin hohen Infektionszahlen sich darauf verständigt, die seit dem 16.12.2020 geltenden Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus und damit den zweiten Lockdown bis Ende Januar 2021 zu verlängern und in einigen Punkten auch zu verschärfen.

Das bedeutet für unsere Unterrichtstätigkeit:

### Uns ist jeglicher Unterrichts- und Veranstaltungsbetrieb in Präsenzform, vorerst bis zum 31.01.2021 untersagt.

Unsere Angebote, die ohne Publikumsverkehr durchgeführt werden, wie etwa Live-Streams oder Aufzeichnungen sind weiterhin zulässig. Damit wird uns der Distanz-/Fernunterricht bzw. der Online-Unterricht weiterhin erlaubt und kann dort, wo dieses pädagogisch sinnvoll und technisch möglich ist, bis Ende Januar an die Stelle des Präsenzunterrichtes treten. Kleingruppenunterrichte (2 - 3 Schüler\*innen) sind in pädagogisch sinnvolle Einzelunterrichtseinheiten aufzuteilen. Größere Gruppen-/Ensemble-Unterrichte die für einen Online-Unterricht pädagogisch nicht sinnvoll und/oder technisch nicht möglich sind, sind auszusetzen.

Uns bleibt bis zum 31.01.2021 der Unterrichtsbetrieb in Präsenzform auch für den Fall untersagt, wenn ab dem 18.01.2021 die Kindertageseinrichtungen wieder öffnen sollten.

## Volkshochschule Esslingen Außenstelle Hochdorf



**Kontakt:** Adiyanti Sutandyo-Buchholz. Tel. 0711-55021 303, Mobil. 0163-69 33 512. Montag bis Donnerstag. E-Mail: hochdorf@vhs-esslingen.de. Anmeldung und mehr Information unter: [www.vhs-esslingen.de](http://www.vhs-esslingen.de) oder Tel. 0711-55021 0.

### Das Team der VHS wünscht Ihnen einen gesunden Start ins Jahr 2021!

Leider können wir Ihnen im Januar keine Präsenz-Kurse anbieten. Entsprechend des landesweiten Lockdowns ab 16.12.20 wird der Kursbetrieb für Präsenz-Kurse bis 31.01.2021 unterbrochen. Online-Kurse können jedoch ohne Einschränkungen laufen. Welche Kurse Online sind, können Sie unter [www.vhs-esslingen.de](http://www.vhs-esslingen.de) erfahren oder unsere Info-stelle unter Tel. 0711 55021 0 nachfragen.

Wenn Sie sich für einen oder mehrere Kurse angemeldet haben, lesen Sie bitte unbedingt regelmäßig Ihre Mailpost, damit Sie bei Änderungen schnellstmöglich informiert werden können.

Über die neuen Kurse im Frühling/Sommer können Sie sich entweder ab sofort auf der Webseite der Volkshochschule einen Überblick verschaffen oder kostenlos bei den örtlichen kommunalen Einrichtungen mitnehmen. Die Anmeldung erfolgt wie gewohnt entweder online unter [www.vhs-esslingen.de](http://www.vhs-esslingen.de) oder telefonisch unter der Nummer 0711 - 55021 0.

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

### Evangelische Kirchengemeinde Hochdorf



#### Evang. Pfarramt, Kirchstr. 2, 73269 Hochdorf

Pfarrer: Gerald Holzer  
 Telefon: 07153 51504, Telefax: 53093  
 E-Mail: [Pfarramt.Hochdorf-Esslingen@elkw.de](mailto: Pfarramt.Hochdorf-Esslingen@elkw.de)  
 Internet: [www.hochdorf-evangelisch.de](http://www.hochdorf-evangelisch.de)  
 Evang. Gemeindebüro  
 Pfarrbüro: Cornelia Kromer  
 Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail: siehe Pfarramt

Das Gemeindebüro hat zu folgenden Zeiten geöffnet:  
 Dienstag und Mittwoch: 09.00 - 11.00 Uhr  
 Donnerstag: 16.00 - 19.00 Uhr  
 1. Vorsitzender des Kirchengemeinderats:  
 Markus Eßlinger  
 Telefon: 07153 540465

### Evangelische Kirchengemeinde Hochdorf 2. Sonntag nach Epiphania

#### Wochenspruch:

Von seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade.  
*Johannes 1,16*

#### Sonntag, den 17. Januar 2021

10.00 Uhr Gottesdienst

Das Opfer ist bestimmt für die Aufgaben unserer eigenen Gemeinde.

#### Montag, den 18. Januar 2021

19.45 Uhr Kirchengemeinderatsitzung (online)

#### Mittwoch, den 20. Januar 2021

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht I (online)

16.30 Uhr Konfirmandenunterricht II (online)

#### Sonntag, den 24. Januar 2021

10.00 Uhr Gottesdienst

Das Opfer ist bestimmt für die Aufgaben im Bezirk RHAB (Beratung für Menschen die in der Prostitution tätig sind).

#### Pfarrbüro

Das Pfarrbüro bleibt aus Gründen des Infektionsschutzes für den Publikumsverkehr vorerst geschlossen, sind aber telefonisch (51504) oder per Mail ([Pfarrbuero.hochdorf-esslingen@elkw.de](mailto: Pfarrbuero.hochdorf-esslingen@elkw.de)) nach wie vor erreichbar.

#### Gottesdienste & Corona

Bei einem erhöhtem Covid 19-Infektionsgeschehen – einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 – schränkt die Landeskirche zum Schutz aller Beteiligten das gottesdienstliche Leben weiter ein. Gegenwärtig liegt die 7-Tage-Inzidenz bei über 140 (Stand: 11.01.21). So gilt bis auf Weiteres für den Gottesdienst:

- Erfassung der Kontaktdaten am Eingang zur Nachverfolgung von Infektionsketten (praktische Anmerkung: Sie helfen uns sehr, wenn Sie zum Gottesdienst ein Zettelchen mit Namen und Telefonnummer mitbringen; wir versichern Ihnen, vertraulich mit Ihren Daten umzugehen)
- Händedesinfektion am Eingang
- Abstand
- verkürzter Gottesdienst
- Mund-Nase-Bedeckung während des gesamten Gottesdienstes
- Verzicht auf den Gemeindegesang

Wir versichern Ihnen, alles in unseren Möglichkeiten zu tun, den Gottesdienstbesuch so sicher wie möglich zu gestalten, und laden deshalb weiterhin zum Gottesdienst ein. Herzlich willkommen!

#### Weihnachten 2020. Ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten

Mit Sorge haben wir alle auf im vergangenen Dezember auf Weihnachten geblickt. Wie wird das werden mit dem Heiligen Abend in der Familie? Und wie wird das werden mit den Gottesdiensten?

Dass dann doch vieles zwar anders, aber doch schön wurde, haben wir vor allem vielen wunderbaren Mitwirkenden und Helfern zu verdanken. Einen ganz lieben Dank an Familie Messerle, die uns auch in diesem Jahr wieder den Adventskranz und die Weihnachtsbäume gespendet haben. Dass der Baum dann schlussendlich auch stand: Volker Demuth, Rainer Thiel, Felix Windisch und Günter Häfner. Für's Aufbauen und Umgestalten der wandelnden Weihnachtskrippe Frau Thissen. Für das superwitzige Krippenspiel-Video den Mitarbeiterinnen der Kinderkirche und allen jungen Künstler\*innen, die Bilder gemalt haben. Für das Gelingen unseres Heilig-Abend-Gottesdienstes am Stall: den Krippenspielkindern und -erwachsenen (Alma, Elias, Felix, Jonathan, Joshua, Lena, Louisa, Luis, Mads, Maja, Rebecca, Simon, Tim und dem Pferd Monti), der Band (Nela & Volker Demuth & Andrea Theiss), der AG Weihnachten und Sab-